



Funded by
the European Union



ENSURE Project

Ensuring Access to Intermediaries for Children with Disabilities in Legal
Proceedings

Nationaler Bericht – Österreich

Helmut Sax, Sabine Mandl, Stephen
Rabenlehner

Mai 2026



Child Rights Centre



Terre des hommes
Helping children worldwide.



LUDWIG
BOLTZMANN
INSTITUTE
Fundamental and Human Rights

INHALTSVERZEICHNIS

I.	HINTERGRUND.....	1
1.	ZIELE DES PROJEKTS UND DES BERICHTS.....	1
2.	INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2.1	UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	3
2.2	UN-Konvention über die Rechte des Kindes	4
2.3	Europarat	5
2.4	Europäische Union.....	6
3.	RECHTSGRUNDLAGEN UND INSTRUMENTE IN ÖSTERREICH.....	7
3.1	Juristische und psychosoziale Prozessbegleitung.....	9
3.2	Jugendgerichtshilfe.....	10
3.3	Kinderbeistand	11
3.4	Schlichtungsverfahren	12
3.5	Monitoringinstrumente	13
3.6	Nationaler Aktionsplan für Menschen mit Behinderung 2022-2030	15
II.	KONSULTATIONEN UND EMPIRISCHE ERKENNTNISSE.....	16
1.	METHODIK.....	16
1.1	Rekrutierung und Stichprobe	16
1.2	Datenanalyse.....	17
1.3	Ethische Überlegungen und Datenschutz.....	17
2.	EMPIRISCHE ERGEBNISSE.....	17
2.1	Definition und Wahrnehmung von Behinderung	18
2.2	Unterstützungsstrukturen.....	19
2.3	Information und Kommunikation.....	20
2.4	Recht auf Anhörung und Meinungsäußerung	21
2.5	Aus- und Fortbildung im Justizbereich sowie Kooperationen.....	23
2.6	Gute Praxis-Beispiele	24
III.	LÜCKEN, BARRIEREN UND VERBESSERUNGSBEDARF	25
1.	VERSTÄNDNIS VON BEHINDERUNG UND MANGELNDES BEWUSSTSEIN	25
2.	UNSICHTBARKEIT	25
3.	UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN	26
4.	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	26
5.	RECHT AUF ANHÖRUNG UND MEINUNGSÄUSSERUNG	27
6.	AUS- UND FORTBILDUNG SOWIE KOOPERATIONEN	27
	REFERENZEN	29
	ANHANG – TEILNEHMENDE DER EMPIRISCHEN STUDIE	30

I. HINTERGRUND

1. ZIELE DES PROJEKTS UND DES BERICHTS

Dieser Bericht wurde im Rahmen des Projekts „*Ensuring Access to Intermediaries for Children with Disabilities in Legal Proceedings*“ (ENSURE, dt: Sicherstellung des Zugangs zu Unterstützungspersonen für Kinder mit Behinderungen in Gerichtsverfahren) verfasst, das vom Programm CERV-2024-DAPHNE der Europäischen Kommission kofinanziert wird.

Die Gesamtprojektkoordination liegt bei der Internationalen Juristenkommission (*International Commission of Jurists (ICJ) - European Institutions*) und erfolgt in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern *Validity Foundation* (Ungarn), *Terre des Hommes (TdH, Rumänien)*, *Child Rights Centre (CRiC, Serbien)* und dem *Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR, Österreich)*, mit einer Laufzeit von März 2025 bis Februar 2027. Der nationale Bericht über Österreich wurde vom LBI-Projektteam bestehend aus Helmut Sax (Projektleitung), Sabine Mandl und Stephen Rabenlehner erstellt. Das Team wurde dabei dankenswerterweise von Louisa Starke, DAAD-Fellow des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), unterstützt.

Das Projekt ENSURE zielt darauf ab, die Kommunikation mit Kindern mit Behinderungen in Gerichtsverfahren zu verbessern und damit ihren Zugang zum Recht zu gewährleisten und zu stärken. Der Schwerpunkt des Projekts liegt dabei auf Strafverfahren, mit Fokus auf Kindern¹ als Betroffene/Zeug:innen von Straftaten; Erfahrungen aus der Jugendgerichtsbarkeit im Umgang mit jugendlichen Beschuldigten mit Behinderungen bzw. Beispiele guter Praxis aus anderen Verfahren (wie zB Kinderbeistand in zivilgerichtlichen Verfahren) werden jedoch ebenso in die Prüfung aufgenommen. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren sieht das EU-Projekt die Entwicklung eines Modells von „*Intermediaries*“ (Unterstützungspersonen, Vermittler:innen bzw. besondere Vertreter:innen von Kindern) vor. Diese sollen die Kommunikation mit Kindern mit Behinderungen vor Gericht unterstützen und fördern; sie orientieren sich konzeptionell an den *International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities* (2020),² die unter der Leitung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erarbeitet wurden.³ Die Einbindung von Unterstützungspersonen (*intermediaries*) steht zudem auch im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Union (EU), rechtsbasierte Kinderschutzsysteme zu stärken und den Zugang zum Recht für Kinder mit Behinderungen sicherzustellen, wie es im entsprechenden Kommunikationspapier der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2024 zu diesem Thema formuliert wird.⁴

¹ Im Rahmen dieses Projekts werden in Übereinstimmung mit kinderrechtlichen Standards „Kinder“ als Personen unter 18 Jahren definiert.

² UN Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities, *International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities*, (2020), siehe: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Disability/SR_Disability/GoodPractices/Access-to-Justice-EN.pdf.

³ Siehe insbesondere Prinzip 3: „*Persons with disabilities, including children with disabilities, have the right to appropriate procedural accommodations*“.

⁴ Empfehlung der Europäischen Kommission vom 23.4.2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im besten Interesse des Kindes, C(2024) 2680 final, vgl. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/combating-violence-against-children-and-ensuring-child-protection_de.

Folglich zielt das Projekt darauf ab, Kommunikationsbarrieren abzubauen, welche die oben genannten Gruppen daran hindern, sich wirksam an Gerichtsverfahren zu beteiligen. Dies soll durch die Entwicklung von Instrumenten für multidisziplinäre Unterstützung sowie durch die Förderung der Koordination zwischen Behörden und Fachkräften erreicht werden. In einigen EU-Mitgliedstaaten, wie Irland und Spanien, gibt es bereits verschiedene Systeme von Intermediaries (Unterstützungspersonen) zur Unterstützung von Kindern mit Behinderungen in Gerichtsverfahren – Ihre formale rechtliche Verankerung ist jedoch bislang uneinheitlich. Das Projekt knüpft daher an bestehende Modelle an, entwickelt diese weiter und unterstützt ihre Integration auf nationaler Ebene in bestehende Instrumente und professionelle Praxis. Konkret soll ein Beitrag zur Stärkung der Expertise von Jurist:innen, der multiprofessionellen Zusammenarbeit sowie zur Sensibilisierung für die Bedeutung einer spezialisierten Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen geleistet werden. Diese Ziele sollen durch die Einbeziehung von Rechtsanwender:innen und Justizbehörden, Fachkräften aus den Bereichen Kinderschutz, Behinderungen und Inklusion sowie politischen Entscheidungsträger:innen, einschließlich auf EU-Ebene, erreicht werden.

Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick⁵ über den internationalen und europäischen menschenrechtlichen Rahmen, einschließlich der Ergebnisse internationaler Monitoringverfahren in Bezug auf Österreich, sowie nationale Instrumente zu Verfahren unter Beteiligung von Kindern. Darüber hinaus beinhaltet er empirische Ergebnisse, die im Rahmen von Erhebungen des Projekts mit verschiedenen Stakeholdern zur Situation von Kindern mit Behinderungen vor Gericht gewonnen wurden.

2. INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

In vielfältiger Hinsicht bilden die Rechte von Kindern mit Behinderungen eine Schnittmenge menschenrechtlicher Schutzinstrumente, insbesondere allgemeine Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie spezifische Kinderrechte betreffend. Zudem sind sie Teil des umfassenden internationalen Menschenrechtsrahmens (einschließlich der UN-Menschenrechtspakte und des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau/CEDAW).⁶ Im Folgenden wird besonderes Augenmerk auf das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK, gelegt, die beide von Österreich unterzeichnet und ratifiziert wurden⁷. Ergänzend werden die zentralen Ergebnisse der Bewertungen durch die in diesem Kontext relevanten einschlägigen UN-Fachausschüsse zusammengefasst.

⁵ Laut „Methodik für nationale Berichte“ (Mai 2025) des EU-Projekts war zunächst ein Bericht im Umfang von etwa 10 Seiten vorgesehen.

⁶ Siehe insbesondere die Allgemeine Empfehlung Nr. 33 des CEDAW-Ausschusses zum Zugang von Frauen zur Justiz, UN Doc CEDAW/C/GC/33 (3. August 2025).

⁷ Vertragssammlung der Vereinten Nationen, <https://treaties.un.org/>. Österreich hat allerdings das Fakultativprotokoll zur UN-KRK betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren, das Kindern (einschließlich mit Behinderungen), die Möglichkeit geben würde, den Schutz ihrer Rechte auch vor dem UN-Kinderrechtsausschuss in Genf überprüfen zu lassen, bislang nicht ratifiziert.

2.1 UN-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Hinsichtlich der Zugänglichkeit des Rechtssystems für Kinder mit Behinderungen enthält die UN-BRK sehr grundlegende Standards. Bereits in ihrer Präambel erkennt das Übereinkommen an, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“.⁸ Dies verdeutlicht, dass das Verständnis von Behinderung im Übereinkommen nicht auf einem medizinischen und funktionalistischen Ansatz basiert, sondern dahinterstehende soziale Konstruktionen anerkennt und zu einem menschenrechtsbasierten Modell im Umgang mit Behinderungen führt. Barrieren, Diskriminierung und Ausgrenzung sollen überwunden und ein umfassender Zugang zu allen Rechten für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Artikel 7 UN-BRK verpflichtet daher Vertragsstaaten, „alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern genießen können“. Dabei ist ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen. Zudem ist ihnen zur Verwirklichung ihres Rechts auf Teilhabe eine behinderungs- und altersgerechte Unterstützung zu gewähren.⁹ Dies soll sich auch auf die Möglichkeit beziehen, dass ihre Stimme vor Gericht gehört werden. Um die Verwirklichung dieser Rechte zu gewährleisten, soll ihren Aussagen im Gerichtsverfahren angemessenes Gewicht beigemessen und geeignete Unterstützung bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind die Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) und 13 (Zugang zum Recht) der UN-BRK im Kontext des Projekts von besonderer Bedeutung. Während Artikel 12 den Aspekt der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und deren Ausübung betont, sieht Artikel 13 vor, dass „[d]ie Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamem Zugang zum Recht [gewährleisten], unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern“.

Um diesen Wandel voranzutreiben, verpflichtet die UN-BRK die Vertragsstaaten, geeignete Schulungen für Personen bereitzustellen und zu fördern die im Justizsystem tätig sind, einschließlich von Polizei und Personal im Strafvollzug.

Auf nationaler Ebene jedoch berücksichtigen die Unterstützungssysteme für Kinder die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend, wie der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen jüngsten abschließenden Bemerkungen zu Österreich im Jahr 2023 bestätigt hat.¹⁰ Auch wenn der Ausschuss einige positive Entwicklungen hervorhob,¹¹ darunter

⁸ Vereinte Nationen. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Präambel, Buchstabe e, 13. Dezember 2006, A/RES/61/106. Vertragssammlung der Vereinten Nationen. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en.

⁹ Die Schnittstelle mit den Rechten des Kindes wird durch den direkten Verweis auf die UN-KRK in der Präambel der UN-BRK hervorgehoben.

¹⁰ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, UN Doc CRPD/C/AUT/CO/2-3 (28. September 2023), siehe <https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/11/G2319061.pdf>.

¹¹ Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen, Abs. 4-6.

das zweite Erwachsenenschutz-Gesetz von 2018,¹² wies er auf die Nichteinhaltung einiger grundlegender, in der UN-BRK festgelegten, Verpflichtungen durch Österreich hin. Beispielsweise äußerte der Ausschuss im Hinblick auf den Zugang zum Recht seine Besorgnis darüber, dass es an einer ausreichenden Verfügbarkeit qualifizierter Gebärdensprachdolmetscher:innen für Verwaltungs- und Gerichtsverfahren fehlt; einige Verwaltungs- und Gerichtsgebäude nicht barrierefrei zugänglich sind; Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen häufig nicht in barrierefreien Formaten vorliegen; und die Barrierefreiheit von Online-Verwaltungs- und Gerichtsverhandlungen unzureichend ist”.¹³ Darüber hinaus bedauerte er „gravierende Mängel bei der Erhebung und Veröffentlichung von Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, einschließlich Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Justiz.“¹⁴ In Bezug auf Kinder mit Behinderungen konzentrierte sich der Ausschuss überwiegend auf die schulische Segregation in Österreich, empfahl aber auch, „Organisationen für Kinder mit Behinderungen finanziell und technisch zu unterstützen, um ihre aktive Teilnahme am öffentlichen Diskurs zu ermöglichen, sowie frühzeitige Fördermaßnahmen und individuelle Unterstützung für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien unverzüglich zur Verfügung zu stellen”.¹⁵

In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK wurde auf nationaler Ebene ein Unabhängiger Monitoringausschuss zur Prüfung der Umsetzung der UN-BRK¹⁶ in Österreich eingerichtet, „der regelmäßig die Umsetzung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen überprüft. Für den Bereich der Bundeskompetenz überwacht er dabei die Einhaltung dieser Rechte durch die öffentliche Verwaltung.”¹⁷

2.2 UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Auf Grundlage einer alters- und entwicklungsorientierten Perspektive ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) für das Projekt von besonderer Bedeutung. Sie wurde 1992 von Österreich ratifiziert und trat am 5. September desselben Jahres in Kraft. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern¹⁸ aus dem Jahr 2011 wurden ausgewählte Kinderrechte sogar in der Verfassungsrang gehoben.

Basierend auf allgemeinen Grundsätzen wie der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK), der Nichtdiskriminierung jeglicher Gruppen von Kindern (auch aufgrund einer Behinderung, Art. 2 UN-KRK) sowie ihrem Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK), garantiert die KRK Kindern auch das Recht auf Beteiligung. Dies schließt die Anforderung mit ein, „in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden“ (Art. 12 UN-KRK). Darüber hinaus verlangt die KRK in Bezug auf die Rechte von Kindern mit Behinderungen von den Vertragsstaaten, anzuerkennen, dass diese „ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll[en], welche die Würde des Kindes wahren,

¹² Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl I 59/2017.

¹³ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen, Abs. 33.

¹⁴ Ibid., Abs. 71.

¹⁵ Ibid., Abs. 22.

¹⁶ Der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, <https://www.monitoringausschuss.at/>.

¹⁷ Ibid.

¹⁸ BGBl. I Nr. 4/2011.

[die] Selbständigkeit fördern und [die] aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern“ (Art. 23 Abs. 1 UN-KRK).

In seiner jüngsten „Abschließenden Bemerkung“ (*Concluding Observation*) zum Schutz der Kinderrechte in Österreich (2020) stellte der Ausschuss für Kinderrechte (*Committee on the Rights of the Child*) vor allem in Bezug auf Kinder mit Behinderungen mehrere Mängel fest und rief die österreichische Regierung „nachdrücklich auf, die Umsetzung des umfassenden bundesweiten Konzepts für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen auf ein menschenrechtsbasiertes Verständnis von Behinderung zu stützen“ und unter anderem „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen effektiv Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Räumen haben, und die physische Barrierefreiheit aller öffentlichen und privaten Gebäude, Räume und Verkehrsmittel in allen Bundesländern zu verbessern“.¹⁹ Der Ausschuss hob auch das Fehlen einer umfassenden Strategie zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich²⁰, Herausforderungen bei der diskriminierungsfreien Umsetzung aufgrund uneinheitlicher dezentraler Rechtsvorschriften²¹ sowie das Fehlen eines umfassenden und wirksamen Monitorings der Kinderrechte²² kritisch hervor. Denn in Österreich gibt es bislang keine vergleichbare unabhängige und eigenständige nationale Monitoringstelle für Kinderrechte,²³ wie sie wie erwähnt im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK eingerichtet worden ist.²⁴ Allerdings gelang mit der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes (BVG) über die Rechte von Kindern (2011) eine maßgebliche rechtliche Stärkung der Kinderrechte auf nationaler Ebene. Dieses Verfassungsgesetz umfasst insbesondere folgende grundrechtliche Gewährleistungen und Grundsätze: den Vorrang des Kindeswohls (Art. 1 BVG Kinderrechte), besondere Unterstützung für Kinder außerhalb des familiären Umfelds (Art. 2 Abs. 2 BVG Kinderrechte), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung (Art. 4 BVG Kinderrechte), Schutz vor Gewalt (einschließlich Zugang zu Entschädigung, Art. 5 BVG Kinderrechte) und das Recht von Kindern mit Behinderungen auf besonderen Schutz, Fürsorge und Gleichbehandlung (Art. 6 BVG Kinderrechte). Eine 2025 veröffentlichte Studie im Auftrag des Familienministeriums über die rechtlichen Wirkungen dieser Verfassungsbestimmungen in Österreich stellte jedoch fest, dass sie bislang in der Rechtsanwendung nur in sehr begrenztem Umfang genutzt und rechtliche Bedeutung erlangt haben und erhebliches Potenzial für eine stärker vertiefende Auseinandersetzung sowohl in der Justiz als auch in der Gesetzgebung gesehen wird.²⁵

2.3 EUROPARAT

Im Rahmen dieses Berichts soll nur kurz auch auf die wichtigsten europäischen Instrumente zum Schutz der Rechte von Kindern mit Behinderungen eingegangen werden. Unter der Schirmherrschaft

¹⁹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs, UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (2020), Abs. 31.

²⁰ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen, Abs. 8.

²¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen, Abs. 6-7.

²² UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen, Abs. 12.

²³ Das Arbeitsprogramm der aktuellen Bundesregierung („Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025–2029“, S. 114) enthält jedoch die Verpflichtung, die Einrichtung einer solchen Stelle zu prüfen („Prüfung eines Modells für ein kontinuierliches und strukturiertes Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechte“).

²⁴ Zur Rolle der Volksanwaltschaft kritisch anmerkend, siehe UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen, Abs. 12.

²⁵ Czech/Fuchs/Pabel/Weber, Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Evaluierung des Grundrechtsschutzes im BVG Kinderrechte, BKA (2025).

des Europarates gehören dazu insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; vgl. Art. 6 - Recht auf ein faires Verfahren²⁶ und Art. 14 - Diskriminierungsverbot),²⁷ die revidierte Europäische Sozialcharta (ESC; einschließlich Art. 15 über „das Recht behinderter Menschen auf Unabhängigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“, der sich in Abs. 3 auch mit „Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf abzielen, Barrieren in der Kommunikation- und Mobilität zu überwinden“ befasst²⁸), sowie das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“).

Die unabhängige Expert:innengruppe der Istanbul-Konvention GREVIO (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*) hat im September 2024 ihren ersten Bericht und entsprechende Empfehlungen zur Umsetzung der Konvention in Österreich veröffentlicht.²⁹ Für den Kontext dieses Projekts sind insbesondere die Analyse und Empfehlungen für eine stärkere Zusammenarbeit in Bezug auf Opfer von Gewalt, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind (z.B. Mädchen und Frauen mit Behinderungen), sowie der barrierefreie Zugang zu Unterstützungsangeboten und Schutzunterkünften relevant.³⁰ Darüber hinaus „sollte für Frauen mit körperlichen Behinderungen [beispielsweise] barrierefreier Zugang zu Gerichtsgebäuden sichergestellt werden, wo hingegen Frauen mit körperlichen Behinderungen möglicherweise Informationen, Anweisungen und Befragungen in einfacher Sprache sowie Pausen in Gerichtsverhandlungen benötigen. Für Frauen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sind ausgebildete und qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wenn möglich des gleichen Geschlechts, von entscheidender Bedeutung“.³¹

Des Weiteren empfahl GREVIO der österreichischen Regierung, besonderes Augenmerk auf „weibliche Gewaltopfer [zu] [legen], die intersektionale Diskriminierung erfahren, wie z.B. Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, welche spezielle Schutzmaßnahmen und Unterstützung in Strafverfahren benötigen können“.³²

2.4 EUROPÄISCHE UNION

Mit Blick auf einschlägige EU-Normen und Rechtsvorschriften enthält die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) wichtige Bestimmungen zur Nichtdiskriminierung (inklusive auf Grund von Behinderung, Art. 21 GRC), zum Recht auf „Inklusion von Menschen mit Behinderung“ (Art. 26 GRC) und zu den Rechten des Kindes (einschließlich des Grundsatzes des Kindeswohls und des Rechts des Kindes auf wirksame Beteiligung, Art. 24 GRC), ergänzt durch ein allgemeines Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren (Art. 47 GRC).

²⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz 2010, <https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>.

²⁷ Zur einschlägigen Rechtsprechung im Überblick, siehe das Factsheet des EGMR zu *Persons with disabilities and the European Convention on Human Rights* (2024), verfügbar unter https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS_Disabled_ENG.

²⁸ Artikel 15 Abs. 1 und 3 wurden auch von Österreich bei der Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta akzeptiert.

²⁹ Bundeskanzleramt, Deutsche Übersetzung des GREVIO-Berichts der ersten thematischen Evaluierungsrunde (2024), abrufbar unter <https://www.coordination-vaw.gv.at/nachrichten/grevio-bericht-und-oesterreichische-stellungnahmen.html>.

³⁰ Ibid., S. 8-9.

³¹ Ibid., Abs. 175.

³² Ibid., Abs. 176.

Die Richtlinie (RL) 2012/29 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten („Opferschutzrichtlinie“) trat im November 2012 in Kraft³³ und zielt darauf ab, die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten weiter zu stärken. Diese Rechte sollen im Rahmen von Strafverfahren gewahrt werden, indem Opfer von Straftaten respektvoll behandelt werden und Unterstützung erhalten, damit ihr Zugang zum Recht, einschließlich Entschädigungen, sichergestellt werden kann. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen heißt es in Art. 3 Abs. 2 der Opferschutzrichtlinie ausdrücklich: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird. Bei dieser Kommunikation wird den persönlichen Merkmalen des Opfers — einschließlich Behinderungen, die seine Fähigkeit, zu verstehen oder verstanden zu werden, beeinträchtigen können — Rechnung getragen.“

Darüber hinaus verlangt Art. 22 Abs. 3 der Opferschutzrichtlinie, dass „im Rahmen der individuellen Beurteilung [...] Opfer mit Behinderungen gebührend [berücksichtigt] [werden]“, und Art. enthält weitere Schutzmaßnahmen für minderjährige Opfer von Straftaten.

Zur Stärkung der Rechte jugendlicher Straftäter:innen trat im Mai 2016 die „Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind,“ in Kraft. Das Ziel der RL ist es, dass „Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder [...] diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können“ (Erwägungsgrund 1). Erwägungsgrund 36 verweist auf den Aspekt der „Schutzbedürftigkeit“, der etwa durch „Lern- und Kommunikationsschwierigkeiten“ erhöht sein kann und dem daher entsprechend Rechnung getragen werden soll. In ähnlicher Weise verweist Art. 7 Abs. 2, der das Recht auf eine individuelle Begutachtung gewährleistet, darauf, dass „der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglicher spezifischer Schutzbedürftigkeit des Kindes Rechnung [zu tragen sind].“

Des Weiteren stellte schon die EU Kinderrechtsstrategie 2021 Handlungsbedarf in Mitgliedsstaaten fest („Kinder mit Behinderungen sind aufgrund der eingeschränkten Barrierefreiheit der Justizsysteme und Gerichtsverfahren mit Schwierigkeiten konfrontiert, und es mangelt ihnen an barrierefreien Informationen über Rechte und Rechtsbehelfe“)³⁴ und erwartet eine verstärkte Umsetzung der Europaratsleitlinien zu kindgerechter Justiz 2010, einschließlich mittels Trainings. Außerdem bekräftigt die EU-Empfehlung für integrierte Kinderschutzsysteme 2024 die Notwendigkeit inklusiver Unterstützungsangebote für Kinder mit Behinderungen vor Gericht.³⁵

3. RECHTSGRUNDLAGEN UND INSTRUMENTE IN ÖSTERREICH

Österreich hat sowohl Rechtsvorschriften als auch Unterstützungsmechanismen implementiert, welche die Einhaltung der Grundrechte von Personen sicherstellen sollen, die als Opfer von Straftaten

³³ Die Richtlinie wurde 2023 evaluiert und überarbeitet, was schließlich zu einer politischen Einigung zwischen dem EU Parlament und dem Rat am 10. Dezember 2025 führte; siehe https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/criminal-justice/protecting-victims-rights/victims-rights-eu_en?prefLang=de&etrans=de.

³⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU Kinderrechtsstrategie, 24.3.2021, COM(2021) 142 final, Kap 4: Kindgerechte Justiz.

³⁵ Empfehlung der Europäischen Kommission vom 23.4.2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im besten Interesse des Kindes, Para 7ff und 51.

oder als Straftäter:innen an Gerichtsverfahren beteiligt sind.. Diese sind jedoch nur in begrenztem Umfang auch auf Kinder mit Behinderungen ausgerichtet.³⁶

Auf allgemeiner Ebene sieht die Strafprozessordnung (StPO)³⁷ eine Vielzahl von Verfahrensrechten für Opfer von Straftaten vor (siehe §§ 65-73 StPO³⁸), wie z. B. Vernehmungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Situation, Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren und Anwesenheit einer Vertrauensperson (siehe § 66a StPO). Von besonderer Bedeutung ist der Zugang der Opfer zu rechtlicher und psychosozialer Unterstützung vor Gericht (siehe § 66b StPO sowie 3.1).

Nach Angaben des österreichischen Justizministeriums wurde die Opferschutzrichtlinie durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz³⁹ 2016 vollständig umgesetzt; allerdings stellte etwa der Österreichische Behindertenrat (als gesetzliche Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen) im Rahmen der Entwicklung des NAP Behinderung 2022-30 anhaltende Umsetzungslücken beim Schutz von Opfern mit Behinderungen fest.⁴⁰

Bezüglich jugendlicher Straftäter:innen gilt das Jugendgerichtsgesetz⁴¹ (JGG) als *lex specialis*, sowohl zum allgemeinen Strafgesetzbuch⁴² (StGB) als auch zur StPO für materielle und verfahrensrechtliche Strafsachen. Es enthält Bestimmungen, die eine breite Palette von Sanktionen und anderen Maßnahmen für Jugendliche vorsehen, die das Strafmündigkeitsalter erreicht haben, welches in Österreich bei 14 Jahren liegt. Außerdem sieht es die Durchführung individueller Begutachtungen der beschuldigten Jugendlichen durch die Jugendgerichtshilfe (siehe 3.2) vor. Für Jugendliche mit Behinderungen sind jedoch keine besonderen Vorkehrungen vorgesehen. Nur für Personen mit sensorischen Beeinträchtigungen enthält die StPO selbst das Recht der beschuldigten Person auf Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher:innen.⁴³

In den folgenden Abschnitten werden einige in Österreich bestehende Strukturen und Instrumente dargestellt, die grundsätzlich für Kinder in Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen, jedoch nicht unbedingt speziell auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zugeschnitten sind. Der Überblick beschränkt sich nicht nur auf Strafverfahren, sondern beinhaltet auch Instrumente aus Zivilverfahren. Des Weiteren wird auf den NAP Behinderung 2022 – 2030 verwiesen, und es werden innerstaatliche Monitoring-Mechanismen angesprochen, welche für die kritische Prüfung der Umsetzung der Rechte von Kindern mit Behinderungen, einschließlich kommunikativer Unterstützung

³⁶ Für eine umfassende Bewertung des Zugangs zum Recht für Menschen mit Lernschwierigkeiten siehe Eckstein, Nina, Der Zugang zum Recht im Lichte der Behindertenrechtskonvention unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, Dissertation (2023).

³⁷ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Wiederverlautbarung der Strafprozessordnung 1960, BGBl. Nr. 631/1975.

³⁸ In der aktuell gültigen Form inkludiert dies laut §66b StPO auch Opfer von terroristischen Straftaten, beharrlicher Verfolgung oder auch fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.

³⁹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016.

⁴⁰ Vgl. dazu die Arbeitspapiere des Österreichischer Behindertenrat, etwa zu den Arbeitsgruppen „Frauen mit Behinderungen“ bzw. „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“, abrufbar unter: <https://www.behindertenrat.at/recht-und-soziales/nationaler-aktionsplan/>.

⁴¹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599/1988.

⁴² Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974.

⁴³ § 56 Abs. 7 StPO: „Ist der Beschuldigte gehörlos oder stumm, so ist ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich der Beschuldigte in dieser verständigen kann. Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Beschuldigten schriftlich oder auf andere geeignete Art, in der sich der Beschuldigte verständlich machen kann, zu verkehren.“

in Verfahren, und damit auch für die Verwirklichung der Ziele des ENSURE-Projekts, von Bedeutung sind.

3.1 JURISTISCHE UND PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Das erste hier vorgestellte Unterstützungsmodell ist jenes der sogenannten Prozessbegleitung. Die relevanten Rechtsquellen sind die StPO, die österreichische Zivilprozessordnung⁴⁴ (ZPO) und die dazugehörige Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung⁴⁵ (PbRegVO). Die Prozessbegleitung bietet Opfern (und Angehörigen) bestimmter Straftaten Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten in Strafverfahren sowie in Zivilverfahren an.

Die Prozessbegleitung beginnt mit Beratungsleistungen, bevor mögliche Verdächtige angezeigt werden und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens. Die Dienstleistung wird kostenlos angeboten und umfasst in der Regel im Strafverfahren für Betroffene sowohl psychosoziale als auch rechtliche/juristische Unterstützung. Die Prozessbegleitung für Kinder/Jugendliche wird von Beratungsstellen angeboten, die auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen spezialisiert sind.

Die psychosoziale Unterstützung vor Gericht (§ 66b Abs. 2 StPO, erster Satzteil) erfolgt durch Mitarbeiter:innen spezialisierter Beratungsstellen und soll Personen bei der emotionalen Bewältigung des Strafverfahrens unterstützen. Dazu gehören beispielsweise die Vorbereitung und Begleitung der Opfer im Rahmen der Anzeigeerstattung sowie anderer relevanter Termine. Im Rahmen des Angebots werden auch allgemeine Informationen über das Strafverfahren zur Verfügung gestellt und die Koordination mit verschiedenen am Fall beteiligten Stellen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Krankenhäuser, Schulen usw.) übernommen. Unter bestimmten Umständen kann die Unterstützung auch nachfolgende Zivilverfahren umfassen, in denen das Opfer Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Juristische Prozessbegleitung (§ 66b Abs. 2 StPO, Satz 2) wird von Rechtsanwält:innen durchgeführt, die sich auf die Begleitung und Vertretung von Opfern spezialisiert haben. Im Gegensatz zur psychosozialen Unterstützung kann diese kostenlose juristische Prozessbegleitung nicht auf anschließende Zivilverfahren ausgedehnt werden.

Die erste Zielgruppe von Personen, die Anspruch auf die beschriebenen Unterstützungsmechanismen haben (§ 66b Abs. 1 lit. a StPO), sind diejenigen, die unmittelbar Gewalt oder gefährliche Drohungen (z. B. in Form von körperlicher Gewalt) erfahren haben, deren sexuelle Integrität und (körperliche) Selbstbestimmung verletzt wurde (z. B. im Falle von sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung) und deren persönliche Abhängigkeit (vom Täter) durch die zuvor genannten Situationen ausgenutzt wurde, sowie bestimmte nahe Verwandte des Opfers. Einen Anspruch darauf haben weiterhin Opfer bestimmter Straftaten, wie z. B. terroristischer Handlungen (§ 66b Abs. 1 lit. b StPO) oder Opfer von Stalking oder Hassreden im Internet (§ 66b Abs. 1 lit. c StPO) oder von Beleidigungen (§ 66b Abs. 1 lit. d StPO). Schließlich können auch alle Kinder (also Personen unter 18 Jahren), die (in ihrem lokalen sozialen Umfeld, z. B. in der Familie) Zeug:innen von Gewalt geworden sind, gerichtliche Unterstützung in Anspruch nehmen (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO).

Da die Dienstleistung kostenlos ist, ist der Zugang dazu unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers. Die gerichtliche Unterstützung muss jedoch vom Opfer beantragt werden und wird nicht von Amts wegen zugewiesen. Dies könnte ein Hindernis darstellen, wenn die Verfügbarkeit des Angebots

⁴⁴ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), RGBl. Nr. 113/1895.

⁴⁵ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung, BGBl. II Nr. 245/2024.

nicht ausreichend kommuniziert wird. Nur im Fall von Kindern unter 14 Jahren, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, muss in jedem Fall vom Gericht Prozessbegleitung gewährt werden. Obwohl Kinder als eigene Gruppe anerkannt werden, wird in keinem der relevanten Dokumente und Quellen (Justizministerium,⁴⁶ Qualitätsstandards für die gerichtliche Unterstützung⁴⁷, Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung (2014–2023))⁴⁸ ausdrücklich auf Behinderung bzw. spezifische Angebote für den Umgang mit Opfern mit Behinderungen eingegangen.

3.2 JUGENDGERICHTSHILFE

Ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung einer individuellen Abklärung spezifischer Umstände und Bedürfnisse von Jugendlichen bietet die Jugendgerichtshilfe; vor dem Projekthintergrund stellt sich die Frage, inwieweit sie auf Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen eingehen kann.

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) erfolgt durch speziell geschulte Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen und Pädagog:innen, die auf Anforderung von Gerichten oder der Staatsanwaltschaft schriftliche oder mündliche Berichte erstellen, um Richter:innen und Staatsanwält:innen bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen.⁴⁹ Die JGH gilt als ein zentrales Instrument Österreichs zur Umsetzung der EU-RL 2016/800 über „Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“.

Die Hauptaufgaben der JGH umfassen drei Bereiche: die sog. Jugenderhebungen, die Unterstützung bei Entscheidungen über Freiheitsentzug und mögliche Alternativen dazu, und die Krisenintervention. Im Rahmen der Jugenderhebungen „[werden] die Lebens- und Familienverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen samt dem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund, seine Entwicklung und seinen Reifegrad sowie alle anderen Umstände [...], die zur Beurteilung der Person und seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, [erhoben]“ (§ 48 Abs. 1 JGG). Diese Informationen werden in einem Bericht zusammengefasst, um das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu unterstützen, angemessene Maßnahmen im Umgang mit der Straftat zu finden.

In ähnlicher Weise unterstützt die JGH den Entscheidungsprozess in Bezug auf die Untersuchungshaft (§ 48 Abs. 4 JGG) – das Ziel ist es hierbei, diese für Jugendliche und junge Erwachsene eher kurz zu halten⁵⁰. Dazu beitragen kann auch die sog. Sozialnetzkonferenz, die in §29e des Bewährungshilfegesetzes⁵¹ geregelt ist. Sie zielt darauf ab, „das soziale Umfeld eines Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihm dabei zu einer Lebensführung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag“ (§ 29e Bewährungshilfegesetz).

Schließlich kann die JGH auch Kriseninterventionsmaßnahmen ergreifen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die/den Jugendlichen besteht (§ 48 Abs. 3 JGG).

⁴⁶ Österreichische Justiz, Opferhilfe und Prozessbegleitung, <https://www.justiz.gv.at/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung.961.de.html;jsessionid=32A9926FC6616F62727F07F0091DBCE7.s2>

⁴⁷ Kinderrechtszentrum. Qualitätsstandards Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche. https://www.clc.or.at/data/docs/qualit%C3%A4tsstandards_pb_kinder_und_jugendliche-1.pdf

⁴⁸ Österreichische Justiz, Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung 2014–2023. https://www.justiz.gv.at/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/pb_t%C3%A4tigkeitsbericht_2014-2023.pdf?forcedownload=true

⁴⁹ Österreichische Justiz, Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/justiz/familien-und-jugendgerichtshilfe/jugendgerichtshilfe.2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html>

⁵⁰ S. Österreichische Justiz, Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/justiz/familien-und-jugendgerichtshilfe/jugendgerichtshilfe.2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html>.

⁵¹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969.

Die Jugendgerichtshilfe in Wien hat ein erweitertes Mandat, da sie Jugendliche und junge Erwachsene auch während ihrer Haft weiterhin betreut.⁵² Dazu gehören regelmäßige Einzel- und Intensivbetreuung, Kriseninterventionen sowie verschiedene Gruppenangebote. Außerdem vermittelt die Jugendgerichtshilfe interne Ausbildungs- und Erziehungsmaßnahmen sowie Therapien. Nach Möglichkeit wird Wert auf regelmäßigen Kontakt zu Familie und nahen Angehörigen der mutmaßlichen Straftäter:innen gelegt. Um familiäre Probleme gezielt anzugehen, organisiert die JGH Sozialbesuche und moderiert Gespräche zwischen Jugendlichen und ihren Familien.

Allerdings zeigen Erhebungen aus der Praxis (siehe II. und III.), dass diese Angebote nur unzureichend an die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen angepasst sind; darüber hinaus wurde die Finanzierung dieser Dienste von den in diesem Projekt befragten Fachleuten als unzureichend angesehen.

Seit 2013 besteht zudem mit der Familiengerichtshilfe im Bereich des Zivilverfahrens ein vergleichbares Angebot zur Erhebung individueller Bedürfnisse. Dabei unterstützen speziell ausgebildete Fachkräfte (Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen) die richterliche Entscheidungsfindung in Obsorge- bzw. Scheidungsverfahren sowie in Angelegenheiten des Kontaktrechts mit den Eltern.⁵³

3.3 KINDERBEISTAND

Die Rechtsgrundlage für Kinderbeistände in Pflegschaftsverfahren liefert das Kinderbeistand-Gesetz⁵⁴, welches im Jahr 2010 in Kraft getreten ist. Ein Kinderbeistand ist eine in psychosozialer Hilfe ausgebildete Bezugsperson, die Kinder „in ‚stürmischen Zeiten‘ für die Dauer des Gerichtsverfahrens“⁵⁵ unterstützt. Diese Maßnahme wird als Teil der Bemühungen Österreichs angesehen, Artikel 12 der UN-KRK (das Recht des Kindes auf Beteiligung an Gerichtsverfahren) umzusetzen⁵⁶. Sie findet nicht in strafrechtlichen, sondern ausschließlich in familienrechtlichen Verfahren Anwendung.

In Zivilverfahren, in denen das Familiengericht über das Sorgerecht für Minderjährige sowie über das Besuchsrecht der Eltern zu entscheiden hat, kommt es häufig zu erheblichen Konflikten zwischen den Eltern. Dies kann für die betroffenen Kinder eine besondere Belastung darstellen. Das österreichische Recht sieht daher vor, dass die Meinung und Sichtweise des Kindes durch einen Kinderbeistand Gehör finden muss. Grundsätzlich steht diese Leistung Kindern bis 14 Jahren zur Verfügung (§ 104a Abs. 1 Außerstreitgesetz⁵⁷) – in Ausnahmefällen kann sie vom Gericht aber auch für Kinder bis zu 16 Jahren angeordnet werden⁵⁸.

Die Aufgabe von Kinderbeiständen besteht darin, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes zu vertreten, indem es vor einer offenen Konfrontation mit den Eltern und dem Gericht geschützt

⁵² Österreichische Justiz, Folder Jugendgerichtshilfe, https://www.justiz.gv.at/file/2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.0/2023_Folder_JGH.pdf?forcedownload=true

⁵³ S. Österreichische Justiz, <https://www.justiz.gv.at/service/familienrecht/obsorge-und-kontaktrecht/familiengerichtshilfe.fed.de.html>.

⁵⁴ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Kinderbeistand-Gesetz, BGBl. I Nr. 137/2009.

⁵⁵ Österreichische Justiz, Kinderbeistand, <https://www.justiz.gv.at/service/familienrecht/obsorge-und-kontaktrecht/kinderbeistand.25c.de.html>.

⁵⁶ Justizbetreuungsagentur, Kinderbeistand – Information für Eltern, <https://jba.gv.at/kinderbeistand-information-fuer-eltern-de/>

⁵⁷ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Außerstreitgesetz – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003.

⁵⁸ Justizbetreuungsagentur, Kinderbeistand – Information für Eltern, <https://jba.gv.at/kinderbeistand-information-fuer-eltern-de/>.

wird.⁵⁹ Zunächst stellt die beratende Person eine Vertrauensbeziehung zum Kind her, informiert es in kindgerechter Weise über das gerichtliche Verfahren und begleitet das Kind auf Wunsch zu relevanten Terminen (§ 104a Abs. 2 AußStrG). Die Bestellung des Kinderbeistands erfolgt durch das zuständige Gericht. In den ersten sechs Monaten ist die Bereitstellung kostenlos, danach haben die Eltern des Kindes die Kosten zu tragen; Familien mit geringem Einkommen können jedoch über die Verfahrenshilfe eine Befreiung der Gebühren beantragen.⁶⁰

Die für die Umsetzung zuständige Einrichtung (Justizbetreuungsagentur) des Justizministeriums hat Qualitätsstandards und Qualifikationsanforderungen für diesen Dienst entwickelt (z.B. umfangreiche Erfahrung in der Arbeit mit Minderjährigen und ein Abschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie, Psychotherapie)⁶¹ und Informationsmaterial für Kinder⁶² und Jugendliche⁶³ in verschiedenen Sprachen erstellt. Es zeigt sich jedoch, dass keine spezifischen Anforderungen an Fachkenntnisse im Bereich Inklusion und der Arbeit mit Kindern mit Behinderungen, gerichtet werden; es fehlen auch Materialien, die sich gezielt an diese Zielgruppe richten.

3.4 SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Unabhängig von straf- und zivilgerichtlichen Verfahren stellen Schlichtungsverfahren, die sich spezifisch gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderungen richten, ein Instrument des Rechtsschutzes für Menschen mit Behinderungen dar. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), welches 2005 erlassen wurde.⁶⁴ Laut der österreichischen Behindertenanwaltschaft zielt das Schlichtungsverfahren zunächst darauf ab, die potenzielle Anzahl von Gerichtsverfahren zu reduzieren.⁶⁵ Es stellt die Voraussetzung für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen dar, denn gemäß § 10 Abs. 2 BGStG ist eine Klage nur zulässig, wenn drei Monate nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens keine gütliche Einigung erzielt wurde.

Bei einer mutmaßlichen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung kann die betroffene Person den Vorfall bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice melden und ein Schlichtungsverfahren einleiten.⁶⁶ Ausgebildete Schlichtungsreferent:innen bringen die Konfliktparteien schließlich zusammen, was entweder in einer gütlichen Einigung oder im Scheitern

⁵⁹ Österreichische Justiz, Kinderbeistand, <https://www.justiz.gv.at/service/familienrecht/obsorge-und-kontaktrecht/kinderbeistand.25c.de.html>

⁶⁰ Trennung und Scheidung Österreich. Kinderbeistand, <https://www.trennungundscheidung.at/kinderbeistand/>

⁶¹ Jugendgerichtsbarkeit Austria (JBA). Infos für Bewerberinnen und Bewerber, <https://jba.gv.at/geschaeftsbereiche/kinderbeistand/>

⁶² Jugendgerichtsbarkeit Austria (JBA). Kinderbeistand – Information für Kinder, https://jba.gv.at/wp-content/uploads/2025/09/Wickelfalz_A5_Kinderbeistand_20250909_FINAL_Seiten.pdf

⁶³ Jugendgerichtsbarkeit Austria (JBA). Kinderbeistand – Information für Jugendliche, https://jba.gv.at/wp-content/uploads/2022/10/Wickelfalz_A5_Jugendbeistand_20250909_FINAL_Seiten.pdf

⁶⁴ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG sowie Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes, des Bundessozialamtgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005.

⁶⁵ Behindertenanwaltschaft. Informationen zum Schlichtungsverfahren, https://www.behindertenanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/dokumente/Informationen_zum_Schlichtungsverfahren.pdf

⁶⁶ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Schlichtung, <https://www.sozialministeriumservice.gv.at/Angehoerige/Gleichstellung/Schlichtung/Schlichtung.de.html#>

der Schlichtung mündet, die wiederum die Grundlage für eine Klage bilden kann.⁶⁷ Das gesamte Verfahren ist kostenlos.

Obwohl der Schwerpunkt nicht speziell auf Kindern liegt, zeigt eine Datenbank von „Bizeps“, einer Selbstvertretungsorganisation für Menschen mit Behinderungen, dass es auch Fälle gab, in denen Kinder mit Behinderungen betroffen waren.⁶⁸ Nach Angaben der österreichischen Bundesbehindertenanwältin hat sich das Schlichtungsverfahren in der Praxis als wirksam erwiesen: Seit 2006 wurden mehr als 1000 Schlichtungsverfahren durchgeführt, von denen rund 40 % mit einer gütlichen Einigung endeten.⁶⁹

Die Bundesbehindertenanwältin und ihr Büro bieten nicht nur Unterstützung und Informationen für Menschen mit Behinderungen im Falle von Diskriminierung, sondern können auch Verbandsklagen einreichen.⁷⁰ Als Reaktion auf die Veröffentlichung des „Berichts über den Besuch in Österreich“ (2025) der Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷¹ äußerte die Bundesbehindertenanwältin ebenfalls Bedenken hinsichtlich struktureller Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. In Bezug auf den Zugang zum Recht heißt es in dem Bericht: „Die Teilnehmer stellten fest, dass der Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen nach wie vor eingeschränkter ist als für andere diskriminierte Gruppen.“⁷²

3.5 MONITORINGINSTRUMENTE

Wie bereits erwähnt, hat Österreich nach der Ratifizierung der UN-BRK den Unabhängigen Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung der Konvention eingerichtet, „der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der Bundeskompetenz überwacht.“⁷³ Der Ausschuss besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, darunter vier Vertreter:innen der Interessen von Menschen mit Behinderungen, ein:e Vertreter:in der Zivilgesellschaft im Bereich Menschenrechte, ein:e Vertreter:in der Zivilgesellschaft aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und ein:e Vertreter:in aus dem akademischen Bereich. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorgesehen.⁷⁴

Der Unabhängige Monitoringausschuss kann in Einzelfällen Stellungnahmen von Verwaltungsorganen einholen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-BRK abgeben (z.B. in Bezug auf Gesetzesentwürfe),

⁶⁷ Behindertenanwaltschaft. Informationen zum Schlichtungsverfahren, https://www.behindertenanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/dokumente/Informationen_zum_Schlichtungsverfahren.pdf

⁶⁸ Schlichtungsdatenbank. BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben. <https://www.bizeps.or.at/schlichtungen/>

⁶⁹ Behindertenanwalt Österreich. Informationen zum Schlichtungsverfahren. https://www.behindertenanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/dokumente/Informationen_zum_Schlichtungsverfahren.pdf

⁷⁰ Anwältin des Bundes für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, Informationen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/menschen_mit_behinderungen/gleichstellung-von-menschen-mit-behinderungen/Seite.1875000.

⁷¹ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss. (2025). Bericht über den Besuch in Österreich – Bemerkungen der Behörden zum Bericht, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8f4b2e02-8f80-11f0-bfe2-01aa75ed71a1/language-en>

⁷² Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Bericht über den Besuch in Österreich, S. 6.

⁷³ Monitoring-Ausschuss, <https://www.monitoringausschuss.at/>.

⁷⁴ Monitoring-Ausschuss. Über den Ausschuss. <https://www.monitoringausschuss.at/en/ueber-den-ausschuss/>

berichtet regelmäßig an den Bundesbehindertenbeirat und hält außerdem jährliche öffentliche Anhörungen zu aktuellen Themen ab.⁷⁵ Die letzte Anhörung im Oktober 2025 war speziell der Situation und den Erfahrungen von Kindern mit Behinderungen gewidmet.⁷⁶

Personen mit psychischen Erkrankungen, darunter auch Kinder, die als ernsthafte Gefahr für sich selbst oder andere angesehen werden und für die andere Behandlungsformen (wie mobile psychiatrische Dienste oder ambulante psychiatrische Versorgung) nicht in Frage kommen, können in die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses eingewiesen werden. Da eine solche Maßnahme das Recht auf persönliche Freiheit beeinträchtigt, wurde im Rahmen des Unterbringungsgesetzes⁷⁷ ein spezieller Überwachungsmechanismus eingerichtet, der aus geschulten „Patientenanwälten“ besteht, welche die Patient:innen während der gerichtlichen Überprüfung einer solchen Unterbringung unterstützen.⁷⁸

Eine ähnliche Struktur – im Wege der Bewohnervertretung – wurde für Personen u.a. in stationären Pflegeeinrichtungen eingerichtet. Obwohl diese nicht als geschlossene Einrichtungen konzipiert sind, können sie ebenfalls Situationen mit sich bringen, in denen das Recht auf persönliche Freiheit beeinträchtigt wird, auch für Menschen mit Behinderungen. Seit 2018 sieht das Heimaufenthaltsgesetz⁷⁹ vor, dass auch Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen mindestens drei Kinder untergebracht werden können, unter diese Zuständigkeit fallen. Die Bewohnervertretung bietet Betroffenen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, Unterstützung bei der gerichtlichen Überprüfung. Die Organisation „VertretungsNetz“ ist Träger beider Formen der Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in den meisten Regionen Österreichs und bietet auch kindgerechte Informationen für Kinder von 8 bis 12 Jahren⁸⁰ sowie für Jugendliche von 13 bis 18 Jahren.⁸¹

Schließlich übt auch die österreichische Volksanwaltschaft im Rahmen ihres Mandats gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) als nationale Präventionsstelle eine wichtige Monitoringfunktion aus. Zur Prüfung möglicher Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen wurden sieben Besuchskommissionen für ganz Österreich eingerichtet, die (oft unangekündigte) Kontrollbesuche, u.a. in Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, durchführen.⁸² Darüber hinaus haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder spezielle Mechanismen mit kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen eingerichtet, um Kindern in institutioneller Betreuung direkte Unterstützung zu bieten.⁸³

⁷⁵ Ibid.

⁷⁶ Siehe <https://www.monitoringausschuss.at/sitzungen/aufwachsen-mit-behinderungen-meine-stimme-ist-wichtig/>.

⁷⁷ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Unterbringungsgesetz – UbG, BGBl. Nr. 155/1990.

⁷⁸ Bundesministerium für Justiz. Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung und Vereinsvertretung, <https://www.justiz.gv.at/service/patientenanwaltschaft-bewohnerververtretung-und-vereinsvertretung.964.de.html>

⁷⁹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004.

⁸⁰ Vertretungsnetz. Informationsfolder für Kinder (8-12 J.) in der Psychiatrie, https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5_Patientenanwalt/Information_Kinder_Unterbringung_Psychiatrie_VertretungsNetz.pdf.

⁸¹ Vertretungsnetz. Informationsfolder für Jugendliche (13-18 J.) in der Psychiatrie, https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5_Patientenanwalt/Jugendfolder_Psychiatrie_Unterbringung_2024.pdf.

⁸² Volksanwaltschaft, <https://volksanwaltschaft.gv.at/fuer-menschenrechte/kommissionen/>.

⁸³ Siehe deren Website unter <https://www.kija.at/stellungnahmen>.

3.6 NATIONALER AKTIONSPLAN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG 2022-2030

Der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP II Behinderung) 2022-2030⁸⁴ bildet die langfristige Strategie der österreichischen Bundesregierung zu den Themen Behinderung und Förderung der Inklusion, und damit zur Umsetzung der UN-BRK in Österreich. Er beruht auf einem partizipativ angelegten Prozess, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschen mit Behinderungen einbezogen waren. Der aktuelle Aktionsplan wurde im Juli 2022 verabschiedet und knüpft an den ersten Aktionsplan an, der die Jahre 2012–2021 umfasste.

Der NAP Behinderung II umfasst nahezu 300 Zielsetzungen in acht Kapitel, begleitet von rund 150 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung bis 2030.

In einer ersten Prüfung stellte der Unabhängige Monitoringausschuss allerdings mehrere Kritikpunkte fest.⁸⁵ Gerade im Hinblick auf Kinder mit Behinderungen monierte der Ausschuss fehlende Schwerpunktsetzung, mit ungenügenden Zielen, Umsetzungsmaßnahmen und Indikatoren. Zu den Empfehlungen zählten etwa eine systematische Bewertung inwieweit Familien und Kinder mit Behinderungen in der Praxis tatsächlich Zugang zu den verfügbaren Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten haben.⁸⁶ Dabei sollten vor allem die Barrieren ermittelt und die Funktionalität und Angemessenheit der Beratungsdienste bewertet werden. Darüber hinaus betonte der Ausschussbericht die Notwendigkeit, Kindern mit Behinderungen den Zugang zu persönlicher Assistenz zu gewährleisten.⁸⁷

In Bezug auf den Zugang zu Recht im Allgemeinen stellte der Bericht fest, dass Gerichtsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach wie vor unverhältnismäßig schwierig sind.⁸⁸ Zu bestehenden Hindernissen zählen außerdem das Fehlen des Zugangs zu Gebärdensprachdolmetscher:innen in der Vorverhandlungsphase, erhöhte Rechtskosten aufgrund der vorgeschriebenen Rechtsvertretung vor höheren Gerichten und das Fehlen wirksamer Mechanismen zur Beseitigung dieser Hindernisse.⁸⁹ Darüber hinaus wurde in dem Bericht die föderale Struktur Österreichs als ein wesentliches Hindernis für die kohärente und wirksame Umsetzung der Behindertenpolitik identifiziert, da sie die Koordinierung und einheitliche Anwendung von Maßnahmen erschwert.⁹⁰

⁸⁴ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, <https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:97c546c6-166b-4990-9efb-79d3ed4f3797/2022-07-06%20NAP%20Behinderung%202022-2030.pdf>

⁸⁵ Monitoring-Ausschuss. (2022), Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 (Seite 3). https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/download/stellungnahmen/nationaler_aktionsplan_behinderung_2022-2030/UMA_SN_NAP_2022-2030_05_2022.pdf

⁸⁶ Ibid.

⁸⁷ Ibid.

⁸⁸ Ibid, S. 6.

⁸⁹ Monitoring-Ausschuss, Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030, S. 6

⁹⁰ Ibid, S. 23

II.KONSULTATIONEN UND EMPIRISCHE ERKENNTNISSE

1. METHODIK

1.1 REKRUTIERUNG UND STICHPROBE

Für Einblicke in die praktische Umsetzung der erwähnten Instrumente, insbesondere im Hinblick auf ihre Anpassung an Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, wurden im Rahmen des EU-Projekts und seiner methodischen Vorgaben für die Umsetzungspartner in Rumänien, Serbien und Österreich qualitative Ansätze gewählt.

Im Hinblick auf die unmittelbare Einbeziehung junger Menschen wurde zunächst eine gezielte Stichprobenauswahl gezogen, (Patton, 2015), die auf langjährigen Kontakten zu Netzwerken und Organisationen im Bereich Kinderrechte und Behinderung in Österreich basierte. Diese Akteure fungierten als Gatekeeper und sollten den Zugang zu jungen Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Dieser Prozess erwies sich vor dem Hintergrund des sehr spezifischen Themensettings jedoch als besonders schwierig, wie auch die nachstehenden empirischen Ergebnisse zeigen, da nur sehr wenige Fälle von Kindern mit Behinderungen, die mit dem Strafrechtssystem in Kontakt gekommen waren, gemeldet wurden und in diesem Prozess identifiziert werden konnten. Es konnten jedoch zwei junge Frauen (mittlerweile 20 und 22 Jahre alt) in die Stichprobe aufgenommen werden, welche bereit waren, ihre Erfahrungen mit dem Justizsystem insgesamt zu teilen (wenngleich sich ihre Erfahrungen im Wesentlichen auf Zivil- und Verwaltungsverfahren) bezogen. Die beiden jungen Frauen mit Behinderungen berichteten in zwei separaten halbstrukturierten qualitativen Interviews über ihre Erfahrungen im Umgang mit Verfahren.

Des Weiteren wurden für eine Fokusgruppendifkussion wurden Teilnehmer:innen aus verschiedenen institutionellen und beruflichen Kontexten eingeladen, um eine breite Vertretung sicherzustellen. Darunter waren Vertreter:innen aus dem Justizsektor, der Jugendgerichtsbarkeit, der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, Kinderbeistände, Kinderschutzorganisationen, Unterstützungsorganisationen für Frauen mit Behinderungen, des Österreichischen Behindertenrats, die Bundesbehindertenanwältin sowie der Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien, VertretungsNetz und Volksanwaltschaft. Da angefragte Richter:innen und der Unabhängige Monitoringausschuss an der Teilnahme der Fokusgruppe verhindert waren, wurden mit ihnen Expert:inneninterviews durchgeführt. Die Präsidentin des Österreichischen Gehörlosenbundes übermittelte außerdem eine schriftliche Beantwortung der Interviewfragen.

Insgesamt nahmen 18 Personen an der empirischen Erhebung teil (14 Frauen und 4 Männer), darunter 12 Teilnehmende an der Fokusgruppe, vier Expert:innen im Rahmen von Interviews (eines davon schriftlich beantwortet) und zwei junge Frauen mit Behinderungen, die mittels halbstrukturierten qualitativen Interviews befragt wurden.⁹¹ Inhaltlich orientierten sich die Fragen an den Zielen des EU-Projekts ENSURE und den gemeinsam mit den Projektpartnern festgelegten Fragestellungen. Die Erhebungen wurden im Zeitraum September/Okttober 2025 durchgeführt.

⁹¹ Für nähere Informationen zu den Teilnehmer:innen, siehe Anhang.

Methodisch folgte die Fokusgruppe etablierten theoretischen und praktischen Leitlinien (Barbour, 2018), und die halbstrukturierten qualitativen Interviews sowie das Expert:inneninterview wurden in Übereinstimmung mit dem Handbuch für qualitative Interviews (Helfferich, 2011) konzipiert und durchgeführt.

1.2 DATENANALYSE

Die Daten wurden anhand einer thematischen Analyse nach dem Ansatz von Braun und Clarke (2006) ausgewertet. Die Analyse kombinierte deduktive und induktive Elemente: Deduktiv leitete die Struktur der Fragebögen den anfänglichen Kodierungsrahmen, der den allgemeinen Forschungsschwerpunkt und die wichtigsten Themenbereiche des Projekts widerspiegelte. Gleichzeitig wurde ein induktiver Ansatz verwendet, um materialimmanente Bedeutungen zu erfassen, wodurch die eigenen Verständnishorizonte, Orientierungen und Erfahrungen der Teilnehmer:innen, wie sie sich in den Daten zeigten, einbezogen werden konnten. Diese Kombination ermöglichte eine strukturierte und dennoch offene Analyse, die eng am empirischen Material orientiert blieb.

1.3 ETHISCHE ÜBERLEGUNGEN UND DATENSCHUTZ

Alle Teilnehmer:innen erhielten schriftliche Informationen über das ENSURE-Projekt, einschließlich der Ziele, der Verfahren zur Datenverarbeitung und der Rechte der Teilnehmer:innen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Artikel 15–22). Vor der Teilnahme wurden sie gebeten, durch Unterzeichnung einer Einverständniserklärung ihre informierte Zustimmung zu geben. Die Formulare enthielten detaillierte Erläuterungen zur Freiwilligkeit der Teilnahme, zum Recht auf jederzeitigen Rücktritt ohne Konsequenzen und zum Recht auf Zugang, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten.

Sowohl für die Fokusgruppe als auch für die Einzelinterviews wurden die Teilnehmer:innen darüber informiert, dass die Gespräche audioaufgezeichnet, transkribiert und unter Verwendung von Pseudonymen anonymisiert würden. Die Aufzeichnungen und Transkripte wurden sicher und passwortgeschützt gespeichert, wobei der Zugriff auf das Forschungsteam beschränkt war.

Darüber hinaus wurden die Teilnehmer:innen der Fokusgruppe um ihre Zustimmung zur Verwendung von Fotos zu Dokumentations- und Verbreitungszwecken gebeten. Für Fragen oder Bedenken wurden die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und der Kinderschutzbeauftragten des Projekts zur Verfügung gestellt. Alle Mitglieder des Forschungsteams unterzeichneten eine Vertraulichkeitsvereinbarung, um sicherzustellen, dass die Daten ausschließlich für Forschungszwecke im Rahmen des ENSURE-Projekts verwendet werden.

2. EMPIRISCHE ERGEBNISSE

Dieser Abschnitt gibt Einblick in die Erfahrungen, Kenntnisse und Wahrnehmungen der Befragten, die an den Fokusgruppendiskussionen, Expert:inneninterviews und Interviews mit jungen Frauen mit Behinderungen teilgenommen haben. Die folgende Struktur orientiert sich am Inhalt der Fragen des Fragebogens und wird durch Themen ergänzt, die sich induktiv aus den Interviews ergeben haben.

2.1 DEFINITION UND WAHRNEHMUNG VON BEHINDERUNG

Die Interviews und die Fokusgruppendifkussion zeigen ein deutliches Spannungsverhältnis zwischen einem menschenrechtlich inklusiven Behinderungsverständnis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der in der österreichischen Justizpraxis vorherrschenden medizinisch-diagnostischen Sichtweise. Aus einer menschenrechtlichen Perspektive – wie sie von der Volksanwaltschaft (FG 8) und der Bundesbehindertenanwältin (FG) vertreten wird – sollte Behinderung als Ergebnis gesellschaftlicher und institutioneller Barrieren verstanden werden, nicht als individuelles Defizit. Der Österreichische Gehörlosenbund (E 4) bringt darüber hinaus eine differenzierte Definition von Gehörlosigkeit, als Behinderung aber auch sprachliche Minderheit, vor.

Die Bundesbehindertenanwältin (FG 5) betont, dass in Österreich ein grundlegendes Bewusstsein darüber fehlt, dass Behinderung ein sozialer und institutioneller Prozess ist: „Wir müssen über Beeinträchtigung anders sprechen – nicht als medizinisches Merkmal, sondern als Ergebnis fehlender Unterstützung und struktureller Barrieren“. Diese Kritik spiegelt sich auch in den Interviews wider. Eine Vertreterin des unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK (E 1) beschreibt, dass der UN-BRK-Begriff „noch nicht angekommen“ sei. Statt um die Beseitigung von Barrieren gehe es meist um das Erkennen oder Nicht-Erkennen individueller Defizite. In der Fokusgruppe wurde zudem hervorgehoben, dass es für die justizielle Berücksichtigung meist eine Diagnose bräuchte, aber der Bedarf oft erst „im Verlauf des Verfahrens sichtbar wird“ (FG 1). Die Perspektive bleibt daher reaktiv statt strukturell – Behinderung wird erst relevant, wenn sie die Kommunikation oder den Ablauf eines Verfahrens konkret beeinflusst (FG 8). In der Folge bleiben Kinder mit unsichtbaren Behinderungen – etwa mit psychischen, kognitiven oder neurodivergenten Merkmalen – häufig unberücksichtigt.

Diese Sichtweise wird auch aus der Richter:innenperspektive (E2, E3) bestätigt, indem im Rahmen der Interviews Behinderung überwiegend funktional und diagnostisch beschrieben wurde. E3 versteht Behinderung allgemein als „Beeinträchtigung, sei es körperlich, geistig, psychisch“, verweist aber darauf, dass nicht jede medizinische oder psychische Erkrankung automatisch darunterfällt. E2 betont, dass es keine formalisierte Definition gibt und die Einordnung meist von der jeweiligen Situation und der Kommunikationsfähigkeit abhängt; bei Zweifeln wird ein Gerichtssachverständiger beigezogen. Nur gelegentlich liegen psychiatrische Gutachten bereits vor, und Suchterkrankung wird von beiden nicht als Behinderung eingestuft. Zugleich teilt E2 seine Beobachtung, dass die Zahl von Fällen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum zunimmt. Beide Richter betonen, dass Fälle mit Kindern mit Behinderungen im Gerichtskontext äußerst selten vorkommen – teilweise nur ein bis zwei Fälle in vielen Dienstjahren. Die Vertreterin der Prozessbegleitung (FG 9) sah eine große Diskrepanz zwischen den wenigen Fällen, die vor Gericht kommen, und dem tatsächlichen Ausmaß der Gewalt an betroffenen Kindern, da Kinder mit Behinderungen grundsätzlich einem hohen Gewaltisiko ausgesetzt seien und große Unterstützungsbarrieren bestehen, etwa wenn sie beispielsweise „gar nicht sprachlich in der Lage sind, sich einer Person anzuvertrauen“. E3 unternimmt Erklärungsversuche bezüglich der geringen Anzahl von Fällen insgesamt aber auch in zivilrechtlichen Verfahren, bei Sorgereverfahren. Er meint, dass es in Familien, in denen die Eltern die Betreuung von Kindern mit Behinderungen gut bewältigen, es selten zu Sorgere Streitigkeiten kommt und häufig einvernehmliche Lösungen im Sinne des Kindes gefunden werden. In anderen Konstellationen sind die Kinder bereits fremduntergebracht oder leben bei einem Elternteil, während der andere die Betreuung gar nicht anstrebt. Dadurch tauchen Kinder mit Behinderungen in Sorgereverfahren nur selten als aktive Verfahrensbeteiligte auf. Diese strukturelle „Unsichtbarkeit“ trägt seiner Meinung nach auch zur statistischen Unterrepräsentation bei.

Insgesamt verdeutlichen Interviews und Fokusgruppe ein grundlegendes Missverhältnis zwischen dem menschenrechtlichen Verständnis auf der Basis der UN-BRK und der tatsächlichen justiziellen Praxis. Während die UN-BRK ein relationales, barriereorientiertes Verständnis von Behinderung fordert, bleibt das österreichische Justizsystem in einer diagnostisch/medizinischen Sichtweise verhaftet.

2.2 UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN

Die Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Justizkontext zeigt sich insgesamt sehr begrenzt, fragmentiert und hauptsächlich reaktiv. Spezialisierte, behinderungssensible Angebote sind kaum vorhanden. Zu den zentralen, aber unterschiedlich geregelten Formen von Unterstützung zählen Kinderbeistände, die psychosoziale Prozessbegleitung und die Jugendgerichtshilfe, die in den Interviews und in der Fokusgruppe besonders hervorgehoben wurden. Kinderbeistände und Jugendgerichtshilfe tragen zur Stabilität und zum emotionalen Schutz der Kinder bei, psychosoziale und rechtliche Prozessbegleitung sind zwar für Erwachsene und Kinder konzipiert, wobei alle Angebote aber nicht auf Kinder mit Behinderungen spezialisiert sind. Ihre Wirksamkeit in der Praxis hängt stark vom individuellen Engagement der beteiligten Personen ab.

Kinderbeistände sind nur im Zivilrecht und nicht im Jugendstrafverfahren vorgesehen. Kinderbeistände wurden von allen Teilnehmenden durchweg positiv bewertet – sie „machen großartige Arbeit“ (E1) und „funktionieren in Obsorgeverfahren gut“ (E2). Da Kinder – unabhängig von einer Behinderung – häufig Schwierigkeiten haben, Verfahren, Rollen und Sprache zu verstehen, werden Kinderbeistände als entlastend wahrgenommen (E3). Allerdings fehlen dokumentierte Fälle mit explizitem Behinderungsbezug, so die Vertreterin der Menschenrechtskontrolle (E1). Eine Kinderbeiständin (FG 4) meinte dazu: „Ich arbeite seit 2010 als Kinderbeiständin und hatte bisher noch kein einziges Kind mit Behinderung gehabt, das offiziell eine Behinderung hatte – viele von ihnen wurden jedoch medikamentös behandelt. Das wird jedoch nicht als Behinderung gesehen. Mittlerweile gibt es kaum Kinder, die keine Medikamente nehmen oder unauffällig sind.“ Das weist darauf hin, dass es in Obsorgeverfahren viele Kinder mit psychosozialen Beeinträchtigungen gibt, die allerdings nicht als Kinder mit Behinderungen qualifiziert werden.

Ein Richter (E3) verwies darauf, dass eine Abgrenzung zwischen Kinderbeistand und rechtlicher Vertretung wichtig sei. Er plädierte für eine eigenständige, rechtlich verankerte Kindesvertretung in Gerichtsverfahren – analog zu beispielsweise Obsorgekonflikten, in denen ein Kollisionskurator (rechtliche Vertretung betroffener Kinder) bestellt werden kann. Dies sei wichtig, weil „das Kindschaftsrecht dem Erwachsenenschutzrecht hinterherhinkt“ und Kinder insgesamt eine schwächere Vertretung hätten.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist in Straf- und Zivilverfahren integriert und wird als verlässlich verfügbar und für einen geordneten Ablauf hilfreich beschrieben. Sie „funktioniert sehr gut und steht auch sehr kurzfristig zur Verfügung – etwa, wenn am Tag der Hauptverhandlung Unterstützung benötigt wird, ist sie da“ (E2). Spezifische, auf unterschiedliche Behinderungen zugeschnittene Unterstützungsangebote sind den beiden befragten Richtern auch nicht bekannt (E2/E3).

Die Jugendgerichtshilfe spielt eine zentrale Rolle in der Vorbereitung von Verfahren. Sie erhebt Hintergründe, klärt Unterstützungsbedarfe und fungiert als Schnittstelle zwischen Justiz, Familie und sozialem Umfeld. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der frühzeitigen Erkennung kommunikativer Unterstützungsbedarfe; werden diese erst während der Verhandlung sichtbar, gestaltet sich eine angemessene Unterstützung deutlich schwieriger (E2). Nach der Vertreterin der Jugendgerichtshilfe (FG 1) unterstützt sie in Verfahren mit Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren; das Spektrum

reicht von allgemeiner Jugendkriminalität bis hin zu schweren Sexualstraftaten. Informationen über mögliche Behinderungen liegen zu Beginn eines Verfahrens selten vor, so FG 1: „Wir wissen selten vorher, ob es eine Diagnose gibt – Behinderungen (meist Lernschwächen) kommen meistens erst in den Gesprächen mit den Jugendlichen auf (...). Mögliche Diagnosen der Jugendlichen werden grundsätzlich an die relevanten Behörden übermittelt, aber selten oder kaum im weiteren Prozess mit einbezogen“ (FG 1).

Grundsätzlich haben Jugendliche ein Recht auf Begleitung durch Unterstützungspersonen, sofern diese vorhanden sind; eine frühzeitige Kenntnis darüber würde die Vorbereitung der Verfahren erleichtern. Wenn sich Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit ergeben, „können wir Gutachten einfordern“ (FG 1). Insgesamt besteht in der Praxis der Eindruck, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beim Urteil etwas Anderes brauchen würden, andere Formen der Unterstützung benötigen. Der Jugendrichter (E 2) verweist schlussendlich auch auf die angespannten Rahmenbedingungen hin: „In Wien wird die Jugendgerichtshilfe derzeit ziemlich finanziell ausgehungert“.

Im Bereich der sozialarbeiterischen Unterstützung nach dem Jugendalter (18 bis 21 Jahre) verweist E3 auf eine strukturelle Lücke: Für (junge) Erwachsene bestehen keine formalisierten Angebote der Erwachsenensozialarbeit; in der Folge erhalten viele junge Volljährige einen Erwachsenenvertreter, obwohl dies bei vorhandenen Unterstützungsstrukturen nicht notwendig wäre (E3). Ergänzend bestätigt die Fokusgruppe diese Bruchstellen im Übergang: Mit Erreichen der Volljährigkeit enden häufig bestehende Leistungen der Jugendhilfe, ohne dass gleichwertige Angebote im Erwachsenensystem bereitstehen – insbesondere für junge Menschen mit Behinderungen (FG5, FG3).

2.3 INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Der Zugang zu verständlichen Informationen und Kommunikation für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist kaum strukturell geregelt. Häufig sind es die Eltern, die versuchen, Inhalte „im besten Wissen und Gewissen“ weiterzugeben (E1). Das bestätigte auch eine interviewte junge Frau mit Behinderungen, die zwar keine Erfahrungen bei Gericht, aber bei Behörden hatte: Ihre Mutter war stets dabei, um alles zu erklären und emotionalen Beistand zu leisten (J2). Bereits vor dem Verfahren entstehen kommunikative Hürden, etwa bei Erstkontakten oder Informationsabfragen bei Polizei und Gericht. Die zwei interviewten jungen Frauen mit Erfahrungen bei Behördenverfahren berichteten von sehr eingeschränkt barrierefreien Informationen und ganz grundsätzlich über zu wenig Anleitung und Erklärung über die einzelnen Abläufe. Laut E2 spiele die Jugendgerichtshilfe dabei eine besondere Rolle: „sie klärt im Vorfeld als ‚Vorfilter‘ familiäre Hintergründe und mögliche Unterstützungsbedarfe und bereitet die Informationen für die Gerichtsverhandlung auf“.

Allerdings fehle es nach dem Gerichtsvorsteher (E3) an standardisierten Verfahren und Materialien für Kinder mit kognitiven, psychosozialen oder komplexen Beeinträchtigungen (E3). Seiner Einschätzung nach seien gerichtliche Schreiben und die Gerichtssprache generell schwer zugänglich; „grundsätzlich ist die Juristensprache und Gerichtssprache für alle Leute schwer zu verstehen (...) und natürlich, je geringer die kognitiven Fähigkeiten, desto schwieriger“ (E3). Auch die beiden interviewten jungen Frauen bestätigten die große Herausforderung behördliche Sprache zu verstehen. (J1/J2) Daraus folgt, dass Verständlichkeit im Verfahren nicht verlässlich sichergestellt ist und in der Praxis stark von der individuellen Aufbereitung und Übersetzung durch die beteiligten Personen abhängt. Einzelne Akteur:innen bemühen sich um angepasste Erklärungen oder Nachbesprechungen: „Wir versuchen es anders zu erklären“ (E2), doch systematische Verfahren zur Verständnissicherung fehlen. Verständnis

wird meist aus nonverbalen Reaktionen abgeleitet: „Wenn jemand nickt oder ja sagt, gehe ich davon aus, dass es passt“, (E3). Damit bleibt ungewiss, ob Informationen tatsächlich verstanden werden. Verständliche Kommunikation wird zwar als wichtig erachtet, ist institutionell jedoch nicht abgesichert, sondern hängt von individueller Praxis ab.

Die Fokusgruppe beschreibt, dass Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Beeinträchtigungen kaum Zugang zu Informationen in einfacher Sprache haben. Materialien zur Vorbereitung auf Verfahren existieren nur vereinzelt, werden jedoch nicht systematisch genutzt (FG3, FG2): „Es gibt eine Broschüre in einfacher Sprache zu Gerichtsverfahren.“ Prozessbegleiter:innen greifen teilweise auf Unterlagen für sehr junge Kinder zurück, weil es keine geeigneten Formate für ältere Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen gibt (FG9). Auch nach Einschätzung des Österreichischen Gehörlosenbundes (ÖGLB) sind barrierefreie Zugänge, kindgerechte Materialien und verständliche Erklärungen zu Verfahrensabläufen nur punktuell vorhanden. Der Informationszugang sollte alters- und behindertengerecht aufbereitet sein – insbesondere bei komplexen Mehrfachbehinderungen, so ihre Vertreterin (E4). Nach dem ÖGLB existiert Dolmetsch- und Kommunikationsunterstützung in ÖGS oder ÖGS Plus zwar rechtlich, ist aber in der Praxis kaum und nicht flächendeckend verfügbar. Laut des Jugendrichters (E2) komme ÖGS-Dolmetschung in der gerichtlichen Praxis nur etwa einmal jährlich vor. Zudem sei Video-Dolmetschung am Wiener Straflandesgericht zwar technisch möglich, aber über die Häufigkeit der praktischen Anwendung konnte er keine Auskunft geben.

Der Jugendrichter verweist auf eine mögliche Diskrepanz in Bezug auf die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, da er sich in Strafverfahren an das Beschleunigungsgebot halten soll. Dieser eher pragmatische Ansatz zielt darauf ab, Verfahren rasch zu führen, um Kinder möglichst schnell zu entlasten (E2). Laut der Bundesbehindertenanwältin (FG5) und Vertreterin einer Unterstützungseinrichtung für Frauen mit Behinderungen entsteht aber dadurch ein Spannungsfeld: Kinder mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Beeinträchtigungen brauchen häufig mehr Zeit, Pausen und vorbereitende Erklärungen. In der Praxis rückt allerdings die zügige Beweiserhebung in den Vordergrund, während individuelle Kommunikationsbedarfe in den Hintergrund geraten.

Insgesamt zeigt sich, dass Verständlichkeit von Informationen und die gelingende Kommunikation im Verfahren für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen derzeit nicht verlässlich strukturell abgesichert sind, sondern stark von individueller Aufbereitung, zufälliger Verfügbarkeit von Hilfen und knappen Ressourcen abhängen.

2.4 RECHT AUF ANHÖRUNG UND MEINUNGSÄUSSERUNG

Das Recht von Kindern vor Gericht gehört zu werden, ist im Außerstreitverfahren ab 10 Jahren gesetzlich verankert (§ 105 Abs. 1 AußStrG). Die Fokusgruppenteilnehmenden sahen die Umsetzung des Rechts auf Anhörung allerdings sehr kritisch. Die Kinderbeiständin (FG4) teilte ein konkretes Beispiel, wo ein 10-jähriges Kind mit Behinderung nicht angehört wurde. Laut der Vertreterin der Volksanwaltschaft (FG8) würden Kinder mit Behinderungen in Obsorge- und Pflegschaftsverfahren häufig nicht angehört – teils sogar ab dem 14. Lebensjahr trotz bestehender Rechtsansprüche.

Nach Einschätzung eines Richters werden Kinder mit Behinderungen grundsätzlich angehört, denn das Ernstnehmen der Kinder sei sehr zentral, ein Zeichen von Respekt und Teilhabe: „Man muss den Kindern das Gefühl geben, dass sie ernst genommen werden, sonst sagen sie gar nichts mehr“, meinte ein Richter (E3). Er räumte allerdings ein, dass die Intensität der Anhörung jedoch „sehr vom Einzelfall abhängen“, und „bei kleineren Kindern wird oft über Eltern oder Gutachten vermittelt“. Der

Jugendrichter (E2) räumte ein: „Wenn Kommunikation mit dem Kind möglich ist, führen wir sie; wenn nicht, stützen wir uns auf Sachverständige.“ In der Praxis erfolgt die Anhörung auch häufig nur dann, wenn dem Kind nach § 105 Abs. 2 AußStrG eine „klare und verständliche“ Äußerung sowie ein situationsangemessenes Verständnis zugetraut wird. Fehlt diese Erwartung, wird nicht selten auf eine Anhörung verzichtet. Die Vertreterin des Monitoringausschusses (E1) kritisierte diesen Ermessensspielraum der Richter:innen und verwies darauf, dass diese Bestimmung praktisch öfter zum Ausschluss führe. Deshalb forderte sie: „Es trotzdem vielleicht zu versuchen, dass man ein Kind genauso anhört, auch wenn eine Behinderung im Spiel ist.“ Ihre Erfahrung bestätigte allerdings die hohen Hürden bezüglich Kommunikation und Verständigung: „Wir kennen keinen einzigen Fall, wo die Behinderung mit einbezogen wurde oder wo sie adressiert wurde (...) und was eben auch der Fall ist, dass die Kinder dann eher nicht angehört werden.“

Die Fokusgruppenteilnehmenden führten dies auch auf die Art der Befragungen bei Verfahren zurück: „Wenn Richter:innen oder andere Akteur:innen nicht mit unterstützter Kommunikation vertraut sind, kann dies zu Missverständnissen oder unzutreffenden Einschätzungen führen“ (FG5, FG3). „Unterstützte Kommunikation sei bislang weder bei Polizei noch bei Gericht offiziell als Kommunikationsform anerkannt“, meinte eine Vertreterin einer Unterstützungseinrichtung für Frauen mit Behinderungen (FG3). Selbst wenn Bezugspersonen oder Betreuer:innen die Äußerungen eines Kindes mit Behinderungen verstehen, werden diese im Verfahren häufig nicht als Beweismittel gewertet, so die Vertreterin der Prozessbegleitung (FG9). Demgegenüber argumentierten die Richter (E2/E3), dass die Aussagen nur klar und nachvollziehbar, unabhängig von der Art der Kommunikation, sein müssten. Der Jugendrichter räumt allerdings ein, dass die Einschätzung schwierig wird, wenn sprachliche oder kognitive Barrieren bestehen und die Aussagen für ihn unverständlich oder widersprüchlich wirken. Laut der Prozessbegleiterin (FG9) werden die Aussagen, falls sie überhaupt berücksichtigt werden im Verfahren als weniger belastbar eingestuft. Richter:innen würden sich nur dann Zeit für die Befragung nehmen, wenn klare Sachbeweise (etwa Fotos) vorliegen (FG9). Verurteilungen ohne solche Beweise seien sehr schwierig, weil Aussagen von Kindern mit Behinderungen häufig als „unglaublich“ eingestuft werden. Damit wird das Recht auf Gehör faktisch an eine wahrgenommene kognitive/kommunikative Leistungsfähigkeit geknüpft.

Neben der Verständigung und Glaubhaftmachung erschweren strukturelle Barrieren eine kind- und behindertengerechte Anhörung, wie geeignete Räume und ausreichend Zeitressourcen. Die barrierefreie Zugänglichkeit von Gerichten⁹² und öffentlichen Gebäuden ist zwar rechtlich verankert, die Umsetzung variiert jedoch. Der Richter berichtete, dass sein Bezirksgericht vor etwa zehn Jahren neu errichtet wurde und vollständig barrierefrei ist; für andere Standorte lässt sich das aus seiner Sicht nicht pauschal sagen.

Damit besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Recht auf Anhörung und der gelebten gerichtlichen Praxis aufgrund von vor allem kommunikativen Zugangshürden, epistemischen Barrieren, aber auch aufgrund der nicht vollständigen Umsetzung der physischen Barrierefreiheit.

⁹² Die bauliche Barrierefreiheit in Justizgebäuden stützt sich auf § 8 Abs. 2 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), das Bundesdienststellen verpflichtet, Etappenpläne zum Abbau baulicher Barrieren zu erstellen. Der entsprechende „Etappenplan Justiz“ des Bundesministeriums für Justiz sah eine schrittweise Umsetzung mit Zielhorizont bis 2015 vor, die seither fortlaufend weitergeführt wird.

2.5 AUS- UND FORTBILDUNG IM JUSTIZBEREICH SOWIE KOOPERATIONEN

Die Interviews und die Ergebnisse der Fokusgruppe zeigen ein deutliches Defizit an systematischer Schulung zu Behinderung, Barrierefreiheit und kindgerechter Kommunikation sowie Information. „Es gibt kein verpflichtendes Modul zu Barrierefreiheit oder Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen (...) das passiert, wenn überhaupt, über Einzelpersonen, die sich das Thema auf die Fahne schreiben“, so die Vertreterin des Monitoringausschusses (E1). Auch der Richter bestätigte, dass Schulungen „auf freiwilliger Basis“ laufen und „kein fixer Bestandteil der Ausbildung“ seien (E3).

Es existieren vereinzelt thematisch verwandte Angebote – etwa Module zu Antidiskriminierung oder Kommunikation bei der Richter:innenausbildung –, doch diese bleiben allgemein und behandeln Behinderung oder kindgerechte Verfahren nicht spezifisch (E1, E3). Fortbildungen zum Erwachsenenschutzgesetz und im Kinderschutz werden zwar positiv erwähnt; eine Verschränkung von Kinderschutz und Behinderung findet bislang jedoch kaum statt.

Der Richter (E3) ortet einen Qualifizierungsbedarf: „Vor allem Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen ist etwas, das man eigentlich lernen müsste“, resümiert E3, „das fehlt in der Ausbildung komplett.“ Keine der interviewten Personen konnte Schulungen zu Leichter Sprache, unterstützter Kommunikation oder zur Gesprächsführung mit Kindern mit Behinderungen nennen. Vereinzelt erworbenes Erfahrungswissen im Umgang mit Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen wird meist informell unter Kolleg:innen weitergegeben – ein Muster, das die Vertreterin des Monitoringausschusses als personalisierte Wissensweitergabe beschreibt: „Wenn jemand engagiert ist, dann passiert was – wenn nicht, bleibt es liegen.“ Dadurch geht Wissen verloren, sobald engagierte Einzelpersonen ausscheiden; eine systematische institutionelle Verankerung und Dokumentation dieses Erfahrungswissens fehlen.

In der Fokusgruppe wurde wiederholt auf eine „Wissenslücke“ im Justizbereich hingewiesen, dass Richter:innen und Staatsanwält:innen kaum Bewusstsein über zugängliche Kommunikation und unterstützte Kommunikation hätten. Die Vertreterin der Kinderbeistände (FG 4) meinte dazu: „Sensibilisierung ist ein gutes Wort, es geht aber auch um Haltung, Aufklärung, Erfahrung. Richterinnen brauchen mehr Handlungsspielräume.“

Wenngleich der Großteil der Teilnehmenden mehr Fortbildungen und Ausbildung zu behinderungsspezifischen Bedarfen und Barrieren anführte, wären aus Sicht der Prozessbegleitung darüber hinaus Ansprechpersonen für Polizei und Justiz im Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Bedarfsfall notwendig (FG9). Zugleich sei es erfahrungsgemäß schwierig, Richter:innen mit freiwilligen Fortbildungen zu erreichen, insbesondere zu Themen, die sie quantitativ selten betreffen; daher sollte behinderungssensible Kommunikation und Verfahrensführung systematisch in die Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter:innen des Justizsystems integriert werden. Auch im Bereich der Kooperationen gibt es nur punktuelle Aktivitäten. Wiederkehrend genannt werden Jugendgerichtshilfe und – vereinzelt – Familiengerichtshilfe, die wichtige Schnittstellenfunktionen einnehmen. Kooperationen mit Fachstellen, Sozialarbeit, Psychologie oder Prozessbegleitung beruhen meist auf persönlichen Kontakten und werden nicht systematisch koordiniert. Einzelne Kooperationen mit Universitäten, etwa in Form von Lehrveranstaltungen zu Kinderrechten oder Gastvorträgen, bestehen, sind jedoch freiwillig und nicht institutionell verankert. Ebenso gibt es punktuelle Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie mit Organisationen, die Prozess- oder psychosoziale Begleitung anbieten. Insgesamt handelt es sich um ein fragmentiertes System, das stark vom individuellen Engagement Einzelner abhängt.

2.6 GUTE PRAXIS-BEISPIELE

Es fehlen strukturell verankerte Modelle guter Praxis für die Unterstützung von Kindern mit Behinderungen im Justizsystem. An dieser Stelle sollen jedoch die bereits unter Unterstützungsstrukturen vorgestellten Ansätze der psychosozialen Prozessbegleitung, der Jugendgerichtshilfe und der Kinderbeistände erwähnt werden, die zwar nicht spezifisch auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen ausgerichtet sind, aber bereits gute Ansatzpunkte bieten, die für diese Zielgruppe weiterentwickelt werden könnten.

Daneben wurden in der Fokusgruppe noch einzelne gelingende Initiativen erwähnt, die zwar ebenfalls nicht auf Kinder mit Behinderungen spezialisiert sind, sich aber als sehr kindgerecht erwiesen haben und für diese Zielgruppe adaptierbar wären.

Erwähnt wurde die Unterstützung durch den Journaldienst der Polizei in Graz, wo Ermittler:innen bei Befragungen von Kindern gezielt begleitet und angeleitet werden. Das Landeskriminalamt in der Andreasgasse in Wien gilt als seit Langem anerkanntes Beispiel kindgerechter polizeilicher Einvernahmen, mit einer angemessenen Umgebung und speziell geschulten Polizist:innen. Ebenfalls positiv genannt wurden Verfahren, in denen Kinder nicht direkt im Gericht erscheinen mussten, etwa durch Videoschaltungen oder Befragungen in einem geschützten Setting, was als kindgerechter und stressreduzierender beschrieben wurde. Der Jugendrichter (E2) erwähnte beispielsweise, dass er teilweise mit Kindern eine abgesonderte Vernehmung in einem Nebenraum durchführt, um das Setting ruhiger und vertraulicher zu gestalten.

Insgesamt zeigen diese Beispiele, dass es zwar wirkungsvolle Ansätze gibt, diese jedoch vereinzelt und kontextspezifisch bleiben und nicht barrierefrei und auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen ausgerichtet sind.

III. LÜCKEN, BARRIEREN UND VERBESSERUNGSBEDARF

Die Interviews und die Fokusgruppe verdeutlichen über alle Themenbereiche hinweg ein grundlegendes Spannungsfeld zwischen kinder- und behindertenrechtlichem Anspruch und institutioneller Praxis. Im Folgenden werden nochmals die aus den einzelnen inhaltlichen Aspekten resultierenden Lücken und Barrieren sowie Verbesserungsbedarfe aus der Sicht der Befragten zusammengefasst.

1. VERSTÄNDNIS VON BEHINDERUNG UND MANGELNDES BEWUSSTSEIN

Lücken und Barrieren: Im Justizbereich dominiert eine funktional-diagnostische Sicht: Behinderung wird primär als individuelles/medizinisches Merkmal verstanden. Offenheit ist vorhanden, zugleich besteht aber Unsicherheit, wie Bedarfe innerhalb bestehender Abläufe berücksichtigt werden können. Praktisch wird häufig auf formale Diagnosen gewartet; erst mit vorliegendem Gutachten wird gehandelt. Fehlen Diagnosen, bleibt Unterstützung aus – eine individuelle, situationsbezogene Wahrnehmung von kommunikativen oder organisatorischen Bedarfen findet kaum statt und wenn, ist sie von Einzelpersonen abhängig. Dadurch wird Behinderung erst thematisiert, wenn sie im Verfahren auffällt; unsichtbare, kognitive oder psychosoziale Beeinträchtigungen bleiben dabei oft unbemerkt. Ergänzend bestehen mangelndes Bewusstsein und Wissenslücken über konkrete Bedarfe, geeignete Kommunikationsformen und die Bedeutung inklusionsorientierter Verfahrensgestaltung; vorhandenes Wissen ist nicht strukturell verankert, sondern oft situativ.

Verbesserungsbedarf: Notwendig ist ein an der UN-BRK orientiertes, breites Verständnis von Behinderung als Ergebnis sozialer und institutioneller Barrieren. Dieses Bewusstsein sollte in allen Phasen des Verfahrens durchgängig berücksichtigt werden. Bedarfe sind unabhängig vom Vorliegen einer Diagnose wahrzunehmen und mitzudenken, insbesondere bei nicht sichtbaren Beeinträchtigungen. Entscheidend ist eine klare Sensibilisierung für die Vielfalt von Behinderung sowie ein vertieftes Verständnis der damit verbundenen kommunikativen und organisatorischen Anforderungen, damit Inklusion nicht nachgelagert, sondern im Kern des Verfahrens realisiert wird.

2. UNSICHTBARKEIT

Lücken und Barrieren: Formal werden Kinder mit Behinderungen im Justizsystem kaum wahrgenommen oder Erfahrungen dokumentiert. Obwohl rund zehn bis fünfzehn Prozent der Bevölkerung mit einer Behinderung leben, spiegelt sich dieser Anteil in gerichtlichen Verfahren nicht annähernd wider. Interviewte Richter:innen berichten von nur ein bis zwei bekannten Fällen in vielen Dienstjahren – ein Hinweis auf strukturelle Untererfassung und institutionelle Unsichtbarkeit. Diese geringe Sichtbarkeit innerhalb der Justiz hängt mit der generellen gesellschaftlichen Exklusion von Menschen mit Behinderungen zusammen. Und wenn sie Teil des Verfahrens sind, werden sie oft nicht anerkannt und/oder angehört.

Häufig werden sie nur dann berücksichtigt, wenn sie unmittelbar auffallen oder Verfahrensabläufe beeinträchtigt werden. Kinder mit kognitiven, psychosozialen oder sogenannten „unsichtbaren“ Behinderungen bleiben dadurch besonders häufig unbemerkt. Auch fehlende Daten, unzureichende

statistische Erfassung und mangelnde systematische Dokumentation entsprechender Fälle verstärken diese strukturelle Blindstelle.

Verbesserungsbedarf: Erforderlich ist eine bewusste Sichtbarmachung von Kindern mit Behinderungen im Justizsystem – nicht nur durch zusätzliche Diagnostik, sondern durch systematische Erfassung und Reflexion bestehender Verfahren. Justizielle Akteur:innen sollten sensibler für Anzeichen von Behinderung und strukturelle Barrieren werden, auch wenn keine formalen Diagnosen vorliegen. Langfristig braucht es Mechanismen, die es ermöglichen, den tatsächlichen Anteil betroffener Kinder sichtbar zu machen und ihre Erfahrungen in die Weiterentwicklung von Verfahren einfließen zu lassen. So kann verhindert werden, dass Behinderung weiterhin als Ausnahme erscheint. Zudem braucht es evidenzbasierte (behinderungs- gender- und altersspezifische) Daten und Forschung zu dem Thema.

3. UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN

Lücken und Barrieren: Psychosoziale Prozessbegleitung, Kinderbeistände und Jugendgerichtshilfe verfügen über keine ausreichend spezialisierten Angebote für Kinder mit Behinderungen. Die rechtliche Vertretung von Kindern ist noch ausbaufähig; im Vergleich zum Erwachsenenschutzrecht zeigt sich im Kindschaftsrecht weiterer Entwicklungsbedarf. Die Jugendgerichtshilfe ist für die frühe Bedarfsklärung zentral. Mögliche Diagnosen der Jugendlichen werden zwar grundsätzlich an die relevanten Behörden übermittelt, jedoch im weiteren Verfahrensverlauf selten berücksichtigt. Insgesamt verfügt die Jugendgerichtshilfe über zu geringe Ressourcen. Ab 18/21 Jahren entstehen Versorgungslücken; sozialarbeiterische Unterstützung bricht weg und junge Volljährige geraten tendenziell unnötig in Erwachsenenvertretungen.

Verbesserungsbedarf: Die psychosoziale Prozessbegleitung, Kinderbeistände und die Jugendgerichtshilfe sind behinderungssensibel auszurichten und standardisiert im Verfahren zu verankern (unabhängig von Einzelengagement). Es braucht eine klare, kindzentrierte, kommunikative Unterstützung und Vertretung der Interessen des Kindes auch im Strafverfahren – analog zum Zivilverfahren (Kinderbeistand). Die Ressourcen der Jugendgerichtshilfe sind zu stärken. Unterstützungswege müssen über den Übergang ins Erwachsenenalter fortgeführt werden, damit Erwachsenenvertretungen nur dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich nötig sind.

4. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Lücken und Barrieren: Der Zugang zu verständlichen Informationen ist derzeit nur unzureichend strukturell abgesichert, sodass Kinder und Jugendliche in vielen Verfahren weiterhin stark auf die elterliche Vermittlung angewiesen sind. Zwar ist Gebärdensprachdolmetschung rechtlich vorgesehen, in der Praxis jedoch nicht flächendeckend verfügbar; zugleich ist Unterstützte Kommunikation weder offiziell anerkannt noch etabliert. Entsprechend sind Verfahren, Materialien und gerichtliche Schreiben häufig nicht kindgerecht aufbereitet und sprachlich schwer zugänglich, während leichte bzw. visuelle Sprache sowie standardisierte Formate für kognitive oder psychosoziale Beeinträchtigungen weitgehend fehlen. Verstärkt wird dieses Problem durch eine Kommunikation, die oft pragmatisch unter Zeitdruck (Beschleunigungsgebot) erfolgt, sodass individuelle Verständigungsbedarfe – insbesondere bei Kindern mit verbalen, kognitiven oder psychosozialen Beeinträchtigungen – leicht in den Hintergrund geraten. Ohne Unterstützte Kommunikationsformen, visuelle Symbole und leicht verständliche Sprache bleibt die Verständlichkeit folglich unsicher; Aussagen laufen dann Gefahr, missverstanden oder als nicht verwertbar eingestuft zu werden, weil ihnen mangelnde Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird.

Verbesserungsbedarf: Barrierefreie, kind- und behindertengerechte Kommunikation muss als Standard verankert werden. Dazu braucht es einen verlässlichen Zugang zu Dolmetsch- und Kommunikationsunterstützung (inkl. ÖGS, ÖGS Plus und Unterstützter Kommunikation), alters- und verfahrensgerechte Materialien in leichter bzw. visueller Sprache sowie ausreichend Zeit, damit Verständigung vor Beschleunigung geht. Kommunikation darf nicht von elterlicher Vermittlung abhängen, sondern muss institutionell gewährleistet sein. Nach Einschätzung des Österreichischen Gehörlosenbundes ist in internationalen bzw. mehrsprachigen Verfahren sicherzustellen, dass Dolmetscher:innen für andere nationale Gebärdensprachen bereitstehen; hörende ÖGS-Dolmetscher:innen können dabei die jeweilige nationale Gebärdensprache des Kindes stützen, um präzise Verständigung zu ermöglichen. Ergänzend kann Peer-Begleitung durch erwachsene gehörlose Personen sowohl die Verständigung als auch das Sicherheitsgefühl der Kinder stärken. Schließlich sollten online aufbereitete Informationen (z. B. skalier- und vergrößerbar) priorisiert und leicht verständliche Erklärformate zum Verfahrensablauf („Was passiert?“) bereitgestellt werden; rein druckbasierte Materialien sind häufig schwer lesbar und reichen nicht aus. Trotz der Wichtigkeit von digital aufbereiteten Informationen bleibt das persönliche, gut vorbereitete Gespräch im geschützten Rahmen mit einer vertrauten Ansprechperson zentral.

5. RECHT AUF ANHÖRUNG UND MEINUNGSÄUSSERUNG

Lücken und Barrieren: Das gesetzlich verankerte Recht auf Gehör wird in der Praxis uneinheitlich und stark einzelfallbezogen umgesetzt. Anhörungen erfolgen häufig formal, nicht als echtes Gespräch, insbesondere bei jüngeren Kindern, deren Sichtweisen oft über Eltern oder Gutachten vermittelt werden. Die Entscheidung, ob ein Kind angehört wird, liegt im Ermessen der Richter:innen; nach § 105 Abs. 2 AußStrG kann auf eine Anhörung verzichtet werden, wenn keine „überlegte Äußerung“ erwartet wird – eine Regelung, die bei Kindern mit Behinderungen offenbar besonders häufig angewandt wird, so wird vermutet. Dazu gibt es keine evidenzbasierten Daten. In Obsorge- und Pflegschaftsverfahren werden Kinder mit Behinderungen häufig nicht angehört, teils selbst nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Grundsätzlich problematisch ist, dass Aussagen von Kindern im Verfahren häufig als weniger belastbar gelten, was zu einer formalen, nicht partizipativen Anhörungspraxis führt. Hinzu kommen strukturelle Barrieren: fehlende geeignete Räume, durch die nicht flächendeckend umgesetzte bauliche Barrierefreiheit. Auch fehlen methodische Kenntnisse und Interviewtechniken für kindgerechte Anhörungen.

Verbesserungsbedarf: Erforderlich ist eine verbindliche und inklusionsorientierte Umsetzung des Anhörungsrechts, welche Kinder unabhängig von Alter, Diagnose oder zugeschriebener Verständigkeit anhört. Anhörungen müssen als echte Gespräche gestaltet werden, mit ausreichend Zeit, passenden Räumen und kindgerechter Sprache. Das Beschleunigungsgebot darf nicht zulasten der Verständigung und Teilhabe wirken. Zudem braucht es eine systematische Erfassung und Evaluation der Anhörungspraxis, um zu prüfen, ob Kinder mit Behinderungen tatsächlich gehört werden. Eine flächendeckend barrierefreie Umgebung und die Anerkennung unterschiedlicher Kommunikationsformen sind Voraussetzungen, damit das Recht auf Gehör mehr als nur formal besteht.

6. AUS- UND FORTBILDUNG SOWIE KOOPERATIONEN

Lücken und Barrieren: Es besteht ein deutliches Defizit an (systematischer) Schulung zu Behinderung, Barrierefreiheit und kindgerechter Kommunikation. Von den Befragten konnte keine einzige genannt werden. Bestehende Initiativen beruhen auf Einzelengagement und sind weder verpflichtend noch institutionell verankert. Wissen wird informell und personenbezogen weitergegeben, wodurch es bei

Personalwechsel verloren geht. Dadurch entsteht eine strukturelle Wissenslücke und ein mangelndes Bewusstsein für behinderungssensible Kommunikation und Verfahrensgestaltung. Schulungen zu Leichter Sprache, unterstützter Kommunikation oder Gesprächsführung mit Kindern mit Behinderungen fehlen gänzlich.

Zugleich wird die Wirksamkeit freiwilligen Fortbildungen teils in Frage gestellt, da viele Akteur:innen aufgrund seltener Fallzahlen wenig Bedarf sehen. Kooperationen zum Thema Kinder mit Behinderungen zwischen Justiz, Sozialarbeit, Fachstellen und NGOs erfolgen punktuell und personengebunden, ohne institutionelle Koordination oder festgelegten Austauschstrukturen.

Verbesserungsbedarf: Notwendig wäre eine systematische Verankerung von Inklusionsthemen in der Ausbildung von Richter:innen, Staatsanwält:innen und Polizei, ergänzt durch praxisnahe Formate zu Kommunikation, Barrierefreiheit und behinderungssensibler Verfahrensführung. Fortbildungen sollten interdisziplinär und in mixed-abled Teams konzipiert werden, um Perspektivenvielfalt und praktische Relevanz zu erhöhen. Im Bedarfsfall könnten auch Expert:innen aus dem Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen als Anlaufstelle für Polizei und Justiz eine wertvolle Ressource sein. Ein institutionalisierter Austausch zwischen Justiz, Fachstellen und NGOs könnte Wissen verstetigen und Kooperationen langfristig absichern.

REFERENZEN

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, Tätigkeitsbericht 2024, Wien 2025.

Barbour, R. (2018). *Doing focus groups* (2. Aufl.). SAGE.

Braun, V., & Clarke, V. (2008). Using thematic analysis in psychology. *Qualitative Research in Psychology*, 3(2), 77–101. <https://doi.org/10.1191/1478088706qp0630a>.

DIMR/Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Internationale Grundsätze und Leitlinien, Berlin 2021.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Factsheet *Persons with disabilities and the European Convention on Human Rights*, 2024.

FRA, Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Gesetzgebung, Strategien und Programme in der EU, 2015.

Eckstein, Nina, Der Zugang zum Recht im Lichte der Behindertenrechtskonvention unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten (*Dissertation*, Linz) 2023.

Helfferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Handbuch für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer VS.

Hemma Mayrhofer, Anna Schachner, Sabine Mandl, Yvonne Seidler, Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, BMASGK 2019.

Patton, M. Q. (2015). *Qualitative Forschungs- und Evaluationsmethoden: Theorie und Praxis integrieren* (4. Aufl.). SAGE.

Ilona Kunze, Cecilia Stockinger, Welche Erfahrungen machen Menschen mit geistiger Behinderung, die sexuelle Gewalt erlebt haben, im Strafprozess aus der Sicht von ExpertInnen? (*Bachelorarbeit*), Wien 2016

Lagger-Zach CLauer, M. „Können Sie mich hören?“ Barrierefreiheit für Videoverhandlungen – Teil 1 und Teil 2: UN-BRK und Erwachsenenschutz-, Unterbringungs- und Heimaufenthaltsverfahren. *ÖZPR-Heft* 5, 150 und 6/2022, 180

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen zum fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs, UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (5. März 2020)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, UN Doc CRPD/C/AUT/CO/2-3 (28. September 2023)

Weltgesundheitsorganisation. (2023). *Globaler Bericht über die gesundheitliche Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen*. WHO. <https://www.who.int/publications/i/item/9789240063600>

Zach, Verfahrensrechtliche Institutionen zum Schutz des Kindes im Zivilverfahren – Ein Überblick, in Zak 2019/263 – Familiengerichtshilfe, Kinderbeistand, psychosoziale Prozessbegleitung

ANHANG – TEILNEHMENDE DER EMPIRISCHEN STUDIE

<i>Fokusgruppendiskussion</i>	<i>Organisation</i>	<i>Geschlecht</i>
FG 1	Jugendgerichtshilfe	f
FG 2	Kinderschutzorganisationen	f
FG 3	Unterstützungseinrichtung für Frauen mit Behinderungen	f
FG 4	Kinderbeistand	f
FG 5	Bundesbehindertenanwältin	f
FG 6	Vertretungsnetz (Heimaufenthaltsgesetz) - Menschenrechtskontrolle	f
FG 7	Vertretungsnetz (Heimaufenthaltsgesetz) - Menschenrechtskontrolle	f
FG 8	Volksanwaltschaft	f
FG 9	Prozessbegleitung	f
FG 10	Interessensvertretung Menschen mit Behinderungen	f
FG 11	Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien	m
FG 12	Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien	m
<i>Expert:innen-Interviews</i>		
E 1	Bundes-Monitoringausschuss der UN-BRK	f
E 2	Jugendrichter	m
E 3	Gerichtsvorsteher Bezirksgericht	m
E 4 (<i>schriftlich</i>)	Österreichischer Gehörlosenbund	f
<i>Interviews mit jungen Frauen mit Behinderungen</i>		
J 1	Studentin	f
J2	Studentin	f



**Funded by
the European Union**

Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or European Commission. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them.